

Artikel

«Explosive» Exporte in die USA. Schweizer Zahnräder und Getriebe als Zünderbestandteile im Vietnamkrieg 1965–1973

Christian Schaniel

Zusammenfassung

Während der verschiedenen Phasen des Vietnamkriegs gelangten beträchtliche Mengen von besonderen Zahnradern und Getrieben, auf deren Produktion die Schweizer Uhrenindustrie spezialisiert war, bei US-amerikanischen Bombenabwürfen in Vietnam als Zünderbestandteile zum Einsatz. Der Bundesrat war sich der Brisanz der Lieferungen dieser Teile bewusst, versuchte aber aus handels- und industriepolitischen Gründen deren Ausmass, wie auch die hauptsächlich militärische Verwendung jener Dual-Use-Produkte geheim zu halten. Die Zulassung dieser Exporte durch die Bundesverwaltung war dabei jedoch weniger durch die Exportinteressen der Produzenten dieser Uhrenbestandteile begründet, sondern basierte in erster Linie auf der Befürchtung, dass bei mangelnder Kooperation der Behörden die auf den Uhrenstreit zwischen der Schweiz und den USA zurückgehenden, und mit dem Rollback-Entscheid vom Januar 1967 abgeschafften Uhreneinfuhrzölle wieder in Kraft gesetzt werden könnten.

Autor: **Christian Schaniel**, M. A., *1983, ist am Untersee aufgewachsen und hat in Basel Geschichte und Hispanistik studiert.

Abstract

During the various phases of the Vietnam War, a considerable number of special pinions and gears – products of the Swiss clock and watch industry – were employed in Vietnam as components in detonators of US bombs. The Swiss Federal Council was fully aware of how sensitive supplying these parts was, but for reasons of trade and industrial policy tried to keep secret the scale of the exports, as well as the fact that the dual-use parts were chiefly employed for military purposes. The federal administration didn't approve these exports with a view to producers' interests, however. The primary concern was that if the Swiss authorities didn't cooperate, the US might re-enact import tariffs on clocks and watches, which were first introduced during the clock and watch conflict between Switzerland and the US and abolished by the Rollback agreement of January 1967.

Zitierempfehlung: Christian Schaniel: «Explosive» Exporte in die USA. Schweizer Zahnräder und Getriebe als Zünderbestandteile im Vietnamkrieg 1965–1973, Saggi di Dodis 1, 2019/3.

Permalink: dodis.ch/saggi/1-3 DOI: <https://doi.org/10.22017/S-2019-3>

Statt auf Seiten wird direkt auf die Absätze verwiesen, die ihre Gültigkeit Format unabhängig behalten.

Bsp.: Absatz 5 (Abs. 5), dodis.ch/saggi/1-3#5.

Die «Saggi di Dodis» sind eine Open Access Online-Zeitschrift der Forschungsstelle Diplomatique Dokumente der Schweiz (Dodis). Weitere Informationen zur Zeitschrift finden sich unter www.dodis.ch/saggi.

Herausgeber: Prof. Dr. Sacha Zala orcid.org/0000-0002-0125-7313
Redaktion: Dominik Matter orcid.org/0000-0002-2967-7272
Grafisches Konzept & Layout: Erik Dettwiler www.dewil.ch
Lektorat: Daniel Stalder www.pentaprim.ch

Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz \(CC BY 4.0\)](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Diese Publikation ist online im Volltext verfügbar www.dodis.ch/saggi.

Diplomatische Dokumente der Schweiz (Dodis)
Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Internet: www.dodis.ch
Email: saggi@dodis.ch

ISSN: 2571-6964
Permalink: dodis.ch/saggi/1-3
DOI: 10.22017/S-2019-3

Wissenschaftlicher Beirat: Prof. Dr. Madeleine Herren-Oesch (Präsidentin, Universität Basel), Prof. Dr. Sacha Zala (Sekretär, Universität Bern), Prof. Dr. Sébastien Guex (Universität Lausanne), Prof. Dr. Claude Hauser (Universität Freiburg), Prof. Dr. Matthieu Leimgruber (Universität Zürich), Prof. Dr. Julia Richers (Universität Bern), Prof. Dr. Davide Rodogno (Graduate Institute Geneva), Prof. Dr. Matthias Schulz (Universität Genf), Prof. Dr. Brigitte Studer (Universität Bern), Prof. Dr. Laurent Tissot (Universität Neuenburg), Prof. Dr. Kristina Schulz (Universität Neuenburg)

«Explosive» Exporte in die USA. Schweizer Zahnräder und Getriebe als Zünderbestandteile im Vietnamkrieg 1965–1973¹

Christian Schaniel

Am 29. November 1966 richtete sich Nationalrat Jean Vincent von der Partei der Arbeit mit einer kleinen Anfrage an den Bundesrat. Er erkundigte sich, ob die Regierung hinsichtlich der bewaffneten Auseinandersetzung in Vietnam gedenke, an ihrem Grundsatz festzuhalten, die Lieferung von Waffen an kriegführende Mächte nicht zu gestatten. Der Bundesrat bestätigte, nach wie vor die geltende Praxis zu befolgen, nach der keine Kriegsmaterialexporte in Gebiete zugelassen würden, in denen ein bewaffneter Konflikt herrsche, ein solcher auszubrechen drohe oder andere gefährliche Spannungen bestünden. Zudem versicherte er, dass angesichts der Ereignisse die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Waffenlieferungen nach Vietnam für keine der kriegführenden Parteien in Frage käme.²

Dieses Embargoprinzip bezüglich Vietnam wurde eingehalten, zumindest was Kampfmittel anbelangt, die im Konflikt direkt zum Einsatz gekommen wären. So stellte zwischen 1958 und 1965 lediglich ein Schweizer Unternehmen ein Gesuch für die Ausfuhr von Waffen nach Vietnam. Die Oerlikon-Bührle wollte ein halbes Dutzend Kanonen (für 500 000 CHF) nach Südvietnam exportieren. Das Begehren wurde 1959 abgelehnt, also noch vor der Intensivierung des US-Engagements im Konflikt. Man verwies auf die ständige Praxis, Gesuche für Lieferungen in Spannungsgebiete wie Vietnam nicht zuzulassen. Auf dem Gebiet der sogenannten Dual-Use-Produkte (zivil und militärisch verwendbare Güter) war man bei der Handhabung des Embargoprinzips hingegen weniger streng. So wurde der zugerischen Krypto AG, welche davor schon Chiffriermaschinen zu potenziell militärischen Zwecken nach Saigon exportiert hatte, im August 1965 erlaubt, ihrem Kunden, einem Importeur mit Verbindungen zur südvietnamesischen Regierung, Ersatzteile für besagte Maschinen zu liefern. Ein Jahr darauf wurde eine vergleichbare Anfrage der Grueter AG aus Regensdorf jedoch abgelehnt – diesmal für Chiffriermaschinen, welche an das südvietnamesische Verteidigungsdepartement hätten geliefert werden sollen. In seiner Begründung bezog sich das Eidgenössische Politische Departement (EPD) auf die politische Situation des Landes und den sich ausweitenden militärischen Konflikt. Das entscheidende Kriterium schien in solchen Fällen der Empfänger der jeweiligen Bestellung zu sein. In einem Schreiben des EPD an den Schweizer Konsul in Saigon bezüglich einer Bestellung von Chiffriermaschinen der *Central Logistics Agency* kommt dies klar zum Ausdruck. Da der Empfänger auf einen militärischen Nutzen hinwies, wäre es zu heikel gewesen, die Lieferung zu bewilligen.³

Dabei wurden aus der Schweiz sehr wohl Waffen und sonstiges Rüstungsmaterial an eine im Vietnamkonflikt involvierte Kriegspartei geliefert, nämlich

¹ Grundlage dieses Aufsatzes bildet meine Masterarbeit, die ich unter dem Titel «Schweizer Uhrenteile in Vietnam. Die Ausfuhr von sogenannten Pinions and Gears nach den USA während des Vietnamkonflikts» bei Prof. Dr. Martin Lengwiler an der Universität Basel im Februar 2016 eingereicht habe. Herzlichen Dank an die anonymen Reviewer für die hilfreichen Rückmeldungen und die konstruktive Kritik, die in diesen Aufsatz eingeflossen sind.

² Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrats (BR-Prot.) vom 27. Dezember 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.20).

³ An Lac Truong Dinh: Von Kühen, Fachkräften und Kapital. Persönliche Netzwerke, schweizerische Diplomatie und Entwicklungshilfe in Buthan und Vietnam seit 1945, Zürich 2016, 89 f.

an die USA. In diesem Zusammenhang gerieten vor allem die nach den Vereinigten Staaten exportierten Pilatus-Porter-Flugzeuge ins Visier der Friedensbewegung. Aufgrund des Verdachts, dass die Zivilflugzeuge zu militärischen Zwecken umgebaut würden, begann sich auch die Schweizer Presse für den Fall zu interessieren. Im Parlament wurde die Angelegenheit ebenfalls thematisiert. In einer Stellungnahme verwies der Bundesrat auf die Tatsache, dass das entsprechende Flugzeug mittlerweile in den Vereinigten Staaten unter Lizenz produziert werden würde und somit nicht mehr in den Anwendungsbereich der schweizerischen Gesetzgebung über den Export von Kriegsmaterial falle. Damit wurde die Sache als erledigt betrachtet. Dass die Pilatus-Porters während des Vietnamkriegs in militärischen Missionen zum Einsatz kamen, steht derweil ausser Zweifel.⁴ Als der *Tages-Anzeiger* schliesslich über den Einsatz von Porter-Flugzeugen berichtete, die an Australien geliefert worden waren, kontaktierten die Bundesbehörden umgehend die Pilatus-Werke in Stans, um der Sache auf den Grund zu gehen.⁵ Dies geschah wahrscheinlich nicht vollumfänglich aus eigenem Antrieb, sondern auch aufgrund der durch die Veröffentlichung hervorgerufenen Reaktionen: «Die Tagespresse und die öffentliche Meinung befassen sich bereits mit der Angelegenheit und verlangen Abklärungen und Massnahmen», hiess es in der Meldung des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) an die Stanser Flugzeugwerke. Das EMD legte dem Unternehmen angesichts der «bekannten gegenwärtigen Empfindlichkeit der öffentlichen Meinung in allen Fragen der Kriegsmaterialausfuhr» ans Herz, bis zum Abschluss der Abklärungen auf weitere Auslieferungen von Flugzeugen nach Australien zu verzichten.⁶ Anfang Oktober 1969 begab sich Philippe Clerc, der Leiter der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung, auf die Redaktion des *Tages-Anzeigers*, wo ihm Redaktor Moser, der die betreffenden Artikel verfasst hatte, eingehend seine Sichtweise darlegte. Demnach würden die Flugzeuge von der US-AID eingesetzt, welche jedoch bei ihren Mitarbeitern eine Auskunftssperre zu diesem Thema verfügt hätte.⁷ Trotzdem hätten einzelne Piloten bestätigt, dass 10–20% der Einsätze militärischen Zwecken gedient hätten. Clerc erhielt den Eindruck, dass «die Veröffentlichung des Herrn Moser, wenn auch etwas tendenziös, doch im Wesentlichen der Wahrheit entspricht.»⁸ In der Folge versuchte man beim EPD von Australien eine offizielle Zusicherung zu erhalten, dass die Flugzeuge nicht in Vietnam eingesetzt werden würden. Als dies jedoch nicht möglich war, da Australien aus prinzipiellen Gründen kein ausländisches Armeematerial mit einschränkenden Bedingungen kaufen und somit auch keine Garantierklärung abgeben dürfe,⁹ begnügte man sich im Januar 1971 mit einer mündlichen Zusicherung,¹⁰ nachdem bereits im Oktober 1970 die Lieferungen wieder zugelassen worden waren.¹¹

⁴ David Gaffino: «Vietnamkrieg. Die Schweiz im Schatten Washingtons», in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* 16 (2009/2), 23–36, hier 25 f.

⁵ Schreiben des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) an die Pilatus Flugzeugwerke AG in Stans vom 27. August 1969, CH-BAR#E5001G#1982/19#2524* (793.43).

⁶ *Ibid.*

⁷ Notiz von P. Clerc, dem Leiter der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung, an Rudolf Gnägi, den Leiter des EMD, vom 8. Oktober 1969, CH-BAR#E5001G#1982/19#2524* (793.43).

⁸ *Ibid.*

⁹ Notiz von Michael Gelzer, Sektionschef bei der Abteilung für Politische Angelegenheiten des EPD, an R. Gnägi vom 21. Oktober 1970, CH-BAR#E5001G#1982/19#2524* (793.43).

¹⁰ Schreiben von M. Gelzer an die Schweizer Botschaft in Canberra vom 8. Januar 1971, CH-BAR#E5001G#1982/19#2524* (793.43).

¹¹ Schreiben von Pierre Graber, dem Leiter des EPD, an die Pilatus Flugzeugwerke AG in Stans vom 27. Oktober 1970, CH-BAR#E5001G#1982/19#2524* (793.43).

Die eingangs erwähnte kleine Anfrage von Nationalrat Vincent bezog sich primär auf Waffenlieferungen in die Vereinigten Staaten. Dabei wollte er wissen, ob Waffenlieferungen in die USA über Drittstaaten ebenfalls verboten seien.¹² Offensichtlich meinte er damit den Verkauf von 2300 20 mm-Flabkanonen für rund 120 Mio. CHF der Hispano-Suiza, eines Westschweizer Rüstungsbetriebes, an die US-Truppen in der BRD.¹³ Der Handel wurde gegen eine Zusicherung der Nichtverwendung in Vietnam Ende September 1966 schliesslich bewilligt.¹⁴ So hielt die Landesregierung in ihrer Antwort an Nationalrat Vincent fest: «Was die Ausfuhr von Kriegsmaterial anbelangt, das für die amerikanische Armee bestimmt ist, erteilt der Bundesrat die erforderlichen Bewilligungen nur, sofern Gewähr besteht, dass das betreffend [sic] Kriegsmaterial nicht in Vietnam verwendet wird.»¹⁵ Dem Entscheid für die Erteilung der Bewilligung für das Hispano-Geschäft war eine grundlegende Diskussion darüber vorausgegangen, ob nicht ein Embargo gegen die in diesen Krieg involvierten USA verhängt werden müsste.¹⁶ Im Bundesratsprotokoll der Sitzung vom 23. September 1966 kommen die Bedenken gegen die Genehmigung der Lieferung klar zum Ausdruck:

«Das Gesuch der Hispano Suiza kommt in einem politisch wenig geeigneten Zeitpunkt. Das gegenwärtig starke und täglich wachsende Engagement der USA in Vietnam führt in der Tat unvermeidlich zur Frage, ob eine derartige Lieferung im Licht der ständigen Praxis des Bundesrates, gemäss welcher nach Ländern, die in einem bewaffneten Konflikt stehen, kein Kriegsmaterial ausgeführt wird, verantwortet werden kann.»¹⁷

Jedenfalls war man sich in der Bundesverwaltung einig, dass eine Lieferung an amerikanische Truppen in Vietnam undenkbar wäre.¹⁸ Allerdings seien die Kanonen für Europa bestimmt und sollten auch dort verbleiben. Ein weiterer wichtiger Aspekt schien bei diesem Geschäft, wie auch zuvor schon bei den Verkäufen der Pilatus-Porter-Flugzeuge, der wirtschaftliche Nutzen für die jeweiligen Betriebe und die Schweizer Volkswirtschaft (in Form von Arbeitsplätzen, Steuern usw.) zu sein. Zudem wollte man die Amerikaner nicht mit einer zu restriktiven Exportpraxis für Rüstungsgüter verärgern¹⁹ und auch «die weltweite Verantwortung der USA mit vielfältigen potentiellen Konfliktmöglichkeiten [sic]»²⁰ sollte nicht ausser Acht gelassen werden. Schliesslich wurde Wert daraufgelegt, dass die Zusicherung der Nichtverwendung im südostasiatischen Kriegsgebiet nicht nur in Form einer Nichtwiederausfuhrklärung erfolgte, sondern dass darin ausdrücklich festgehalten wurde, dass das Material Europa nicht verlassen würde.²¹ Wie aus der erwähnten Erteilung der Ausfuhrbewilligung für die Hispano-Suiza-Kanonen gefolgert werden kann, wurde schliesslich kein Embargo gegen die Vereinigten Staaten erlassen.

Abgesehen von der erwähnten Lieferung von Hispano-Flabkanonen wurden den USA aus der Schweiz auch zwanzig Triangulationstheodolite für die

12 BR-Prot. vom 27. Dezember 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.20).

13 Aktennotiz von Raymond Probst, stellvertretender Leiter der Abteilung für Politische Angelegenheiten des EPD, vom 17. Juni 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.20).

14 Schreiben von R. Probst an die Schweizer Botschaft in Washington vom 28. September 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.20).

15 BR-Prot. vom 27. Dezember 1966, E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.20).

16 BR-Prot. vom 23. September 1966, dodis.ch/30995.

17 Ibid.

18 Aktennotiz von R. Probst vom 17. Juni 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.20).

19 Schreiben des EPD an Paul Rudolphe Jolles, den Direktor der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD), vom 15. September 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.20).

20 Entwurf aus dem Jahre 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.20).

21 Aktennotiz von R. Probst vom 22. August 1968, dodis.ch/30994.

amerikanischen Truppen in der BRD verkauft. Nebst diesen, für den europäischen Kontinent bestimmten Ausfuhren, gelangten zur Zeit des Vietnamkriegs aber auch beachtliche Mengen von Kriegsmaterial direkt in die Vereinigten Staaten. So exportierte die Oerlikon-Bührle 1968 zum Beispiel 25 mm-Waffenrohre für 52 780 CHF, 8 cm-Raketen ohne Triebwerke für 2000 CHF²² oder auch 2000 Stück 25 mm-Patronen für 67 500 CHF und zahlreiche andere Güter. Weitere Firmen, die zwischen 1968 und 1970 Rüstungsmaterial in die USA lieferten, waren die AMP Thun (alte Fahrzeuge mit Teilen), die Farner Werke Grenchen (Flugzeugteile), die Albiswerk AG Zürich (Infrarotgeräte)²³ oder auch die SIG Neuhausen (halbautomatische Gewehre).²⁴ Zum Teil waren die Waffenlieferungen für Sammler oder zu sportlichen Zwecken bestimmt. So etwa im Falle der im Mai 1969 bewilligten Ausfuhr von 2500 Dakota-Revolvern der Hämmerli AG aus Lenzburg²⁵ oder der im Dezember des gleichen Jahres genehmigten Bestellung von 680 Sportwaffen bei der SIG Neuhausen.²⁶ Gemäss einer Aktennotiz des EPD vom Januar 1970 wurden allein in den Jahren 1967 und 1968 Rüstungsgüter von insgesamt 7,7 Mio. CHF aus der Schweiz in die USA ausgeführt.²⁷

Pinions and Gears – Dual-Use-Produkte der Uhrenindustrie

Die nach den USA in beträchtlichen Mengen exportierten Schweizer Uhrenteile waren für die amerikanischen Kriegsanstrengungen wahrscheinlich aber von weit grösserer Bedeutung als die Pilatus-Porter-Flugzeuge oder die Lieferungen an die US-Truppen in der BRD, die aufgrund der Entlastung der amerikanischen Streitkräfte in Europa indirekt natürlich auch den militärischen Aktivitäten im südostasiatischen Raum zugutekamen.²⁸

Bei diesen Uhrenteilen handelte es sich um Zahnräder und Getriebe (in der Korrespondenz der Bundesbehörden meist als «pinions and gears», teils aber auch als «Unruheteile», «Triebe und Triebräder», «Räder und Zahnräderwerke», «timer-Bestandteile» oder schlicht «Uhrenbestandteile» bezeichnet). Diese wurden in zwei vollautomatisierten Arbeitsschritten hergestellt. Dabei wurden zuerst die Drehteile fabriziert. Darauf folgte die Verzahnung, wofür sogenannte «Taillage-Maschinen» benötigt wurden.²⁹ Die Pinions and Gears konnten sowohl für die Produktion von Uhren, Grossuhren, Weckern, Autouhren und vielen anderen Arten von Zeitmessern verwendet werden. Man setzte sie aber auch in der Herstellung von Zeitzündern ein,³⁰ welche als Munitionszündern in Sprengkörper (etwa in Bomben) auf militärischer Ebene zur Anwendung kamen.³¹ Aufgrund dieser möglichen militärischen Nutzung kam diesen Produkten für die Schweiz schon in den beiden Weltkriegen eine nicht zu unterschät-

²² Ausfuhrzahlenstatistik «Exportations de matériel de guerre aux USA» der Jahre 1968–1970 des EMD vom 2. Juli 1970, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

²³ Ausfuhrzahlenstatistik «Exportations de matériel de guerre aux USA» der Jahre 1968–1970 des EMD vom 2. Juli 1970, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

²⁴ Schreiben von Jaques Rüedi, Sektionschef bei der Abteilung für Politische Angelegenheiten des EPD, an das Schweizer Generalkonsulat in San Francisco vom 27. Januar 1970, dodis.ch/50628.

²⁵ Schreiben von J. Rüedi an die Schweizer Botschaft in Washington vom 28. Mai 1969, CH-BAR#E2001E#1980/83#1228* (B.51.14.21.20)

²⁶ Schreiben von J. Rüedi an die Schweizer Generalkonsulat in San Francisco vom 13. November 1969, CH-BAR#E2001E#1980/83#1228* (B.51.14.21.20).

²⁷ Aktennotiz von M. Gelzer vom 30. Januar 1970, dodis.ch/35793.

²⁸ Gaffino: Schatten Washingtons, 26.

²⁹ Telegramm von Albert Weitnauer, dem Delegierten des Bundesrates für Handelsverträge, an die Schweizer Botschaft in Washington vom 29. Juni 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7248* (C.41.111.0.Uch.1).

³⁰ Schreiben von R. Probst an das EPD vom 23. August 1967, dodis.ch/33944.

³¹ Protokollnotiz von Silvio Arioli, Mitarbeiter der Handelsabteilung des EVD, vom 20. August 1969, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

zende Bedeutung zu. Ausserdem spielten sie auch im Koreakrieg eine Rolle (Belieferung der General Time Corp. mit Zünderteilen aus der Schweiz).³²

Laut einem Telegramm des EPD an die Schweizer Botschaft in Washington von Anfang März 1966 würden die Zulieferer der amerikanischen Streitkräfte jene Teile vornehmlich in der Schweiz beziehen. Dies hatte zwei Gründe: Einerseits würden die Hersteller in den USA die Fabrikation von Uhren und anderen Zeitmessern der Produktion von Munitionsbestandteilen aufgrund der höheren Profitmarge vorziehen. Andererseits könne die Schweiz ihre vollautomatischen Maschinen täglich während 24 Stunden betreiben (während die Gewerkschaften in den USA lediglich 16 Stunden gestatten würden) und deshalb kostengünstiger liefern.³³ Die Unternehmen der amerikanischen Uhrenindustrie hatten aufgrund der geringen Profitmargen, aber auch wegen der hohen Investitionen und des instabilen Bedarfs im Rüstungssektor von einer Ausdehnung ihrer Produktion in dieser Sparte abgesehen.³⁴ Zudem scheint es so, dass die jeweiligen Hersteller der Zünder, sofern sie als offizielle Zulieferer der US-Armee auftraten, vertraglich dazu verpflichtet waren, den preis- und qualitätsgünstigeren schweizerischen Produkten den Vorzug zu geben.³⁵

Während den 1960er Jahren wurden solche Unruheteile für Bombenzünder aus der Schweiz aber nicht nur von den USA bezogen. Aus einer Notiz des EPD vom 28. Dezember 1966 geht beispielsweise hervor, dass die Ausfuhr von 100 000 solcher Teile nach Dänemark bewilligt wurde. Diese wurden in Uhrwerkzündern verwendet und entsprachen einem Gesamtwert von 95 000 CHF. Der zuständige Beamte bestätigte, dass diese Bestandteile an sich für jede Art von Uhrwerk verwendbar wären. Im vorliegenden Fall würden sie aber als Kriegsmaterial betrachtet, weil der Exporteur selbst die militärische Verwendung angegeben hatte. Ergänzend fügte der Verfasser der Notiz hinzu: «Würde eine Firma für solche Bestandteile ein analoges Gesuch für die Ausfuhr in die USA stellen, so müsste das Bewilligungsverfahren auch spielen; bis jetzt war dies jedoch nicht der Fall.»³⁶ Dabei hielt man sich strikt an die gesetzlichen Vorgaben: Bestandteile, bei denen nicht ohne weiteres erkennbar war, ob sie für die Herstellung von Kriegsmaterial verwendet werden würden, betrachtete man dann als Kriegsmaterial, wenn «sie vom Fachmann als solche erkennbar» oder «durch die Adressierung (z. B. Defence Department) als Bestandteile für Kriegsmaterial gekennzeichnet» waren. Im letzteren Fall aber nur, wenn sie «im Endprodukt eine wichtige Funktion zu übernehmen haben (z. B. Magnetron im Radargerät, nicht Potentiometer, kleinere Transistoren, Schrauben, kleinere elektronische Messgeräte und dgl.)».³⁷ Da der Exporteur, die Fabrique l'Essor, Rossé & Affolter aus Court, angegeben hatte, dass seine Erzeugnisse auf militärischer Ebene zur Anwendung kämen, mussten diese als Kriegsmaterial betrachtet werden und standen folgerichtig unter Bewilligungspflicht.

Die Ausfuhren von Pinions and Gears in die USA unterstanden dagegen in der Regel nicht der Bewilligungspflicht, weil im Normalfall keine Angaben über deren Verwendungszweck gemacht wurde. So wurde in einem Telegramm des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) an die Schweizer Botschaft in Washington vom 1. August 1966 denn auch festgehalten

³² Gaffino: Schatten Washingtons, 27.

³³ Telegramm des EPD an die Schweizer Botschaft in Washington vom 8. März 1968, dodis.ch/33948.

³⁴ Protokollnotiz von S. Arioli vom 20. August 1969, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

³⁵ Aktennotiz von Klaus Jacobi, Unterabteilungschef der Handelsabteilung des EVD, vom 22. Juli 1971, CH-BAR#E2001E-01#1982/58#1386* (B.51.14.21.20).

³⁶ Aktennotiz von Carlo Jagmetti, Mitarbeiter bei der Abteilung für Politische Angelegenheiten des EPD, vom 28. Dezember 1966, dodis.ch/34171.

³⁷ Schreiben von Bundesanwalt Hans Walder an die Zürcher Freilager AG vom 24. Februar 1970, CH-BAR#E5001G#1982/121#2057* (793.10).

ten, «dass quote pinions and gears unquote nur insofern als Kriegsmaterial zu betrachten sind, als sie in Kriegsmaterial eingebaut werden, dass somit, wenn bei einer Einzelsendung nicht dieser Bestimmungszweck ausdrücklich angegeben wird, solche Lieferungen am Kriegsmaterialbeschluss quote vorbeilaufen unquote». ³⁸ Dass es einem Fachmann indes nicht möglich gewesen sein sollte, den Verwendungszweck einer Lieferung solcher Teile zu bestimmen, sofern keine Angaben – etwa bezüglich des Empfängers – gemacht worden waren, ist zu bezweifeln. So ist aus einer Protokollnotiz vom 20. August 1969 der Handelsabteilung des EVD zu entnehmen, dass jene Unruheteile, welche «für den Einbau in Sprengkörper» bestimmt seien, daran erkannt werden könnten, «dass sie verhältnismässig präzise gearbeitet, aber aus billigem Material gefertigt seien». Der Einbau in Zeitzünder sei zwar nur eine von vielen Verwendungsmöglichkeiten, aber «Qualität, Grösse und Material erlauben natürlich einem Fachmann gewisse Rückschlüsse auf ihre Verwendung. Eine Ausscheidung von Bestandteilen, die für Zünder bestimmt sind, würde aber einen beträchtlichen Kontrollapparat bedingen und würde zu zahlreichen Streitfällen führen, da sie oftmals nicht eindeutig vorzunehmen wäre.» ³⁹

Pinions-and-Gears-Ausfuhren in die USA während des Vietnam-Konflikts

Phase I: Hohe Uhrenzölle beschränken die Ausfuhren (1965–1967)

Wie bereits erwähnt wurde von der Schweiz gegen die Vereinigten Staaten kein Embargo aufgrund ihres Engagements im Vietnamkonflikt verhängt. Ergänzend ist anzufügen, dass auch gegen die beiden Staaten Vietnams sowie gegen Laos und Kambodscha kein offizielles Ausfuhrverbot bestand. Anscheinend hielt man dies, da keine Gesuche für Lieferungen in jene Region gestellt wurden, nicht für erforderlich. Ab der zweiten Hälfte der 1960er Jahre ist lediglich ein Ausfuhrgesuch für Flabgeschütze nach Kambodscha zu verzeichnen, welches abgelehnt wurde. Hingegen unterstand eine Reihe von anderen Staaten bezüglich der Belieferung mit Kriegsmaterial einem Embargo, nämlich Israel und die arabischen Staaten (seit 1955), Südafrika (seit 1963), Indonesien und Malaysia (seit 1964), Zypern, Griechenland und die Türkei (seit März 1964) sowie Indien, Pakistan (beide seit September 1965) und Rhodesien (seit Dezember 1965). ⁴⁰

Wie erwähnt unterstanden die Exporte von sogenannten Pinions and Gears nicht der Bewilligungspflicht, wenn diese nicht auf militärischer Ebene zur Anwendung kamen, da die Teile in diesem Fall nicht als Kriegsmaterial erachtet wurden. Diese Trennung aufgrund des Verwendungszweckes konnte theoretisch anhand des in der Produktion verwendeten Materials und der Beschaffenheit jener Teile vorgenommen werden. In den meisten Fällen schien dies jedoch schwierig. In der Bundesverwaltung handelte man schliesslich nach der Devise, die besagten Uhrenteile für den zivilen Gebrauch zu bestimmen, sofern aufgrund des Empfängers keine Rückschlüsse bezüglich des Verwendungszwecks gezogen werden konnten. Damit unterstanden die Teile für den Export keiner Bewilligungspflicht. Diese doch recht pragmatische Lösung schien aber nicht überall auf Zustimmung zu stossen. So ist aus einem Telegramm der Schweizer Botschaft in Washington an das EPD vom 3. August 1966 zu entnehmen, dass man dort die «Aufsplitterung der Exporte von pinions and gears nach ihrem Bestimmungszweck» als «besonders problematisch» erachtete. ⁴¹ In der Antwort, sechs Tage später, verwies man seitens des Politischen

³⁸ Telegramm von A. Weitnauer an die Schweizer Botschaft in Washington vom 1. August 1966, dodis.ch/30993.

³⁹ Protokollnotiz von S. Arioli vom 20. August 1969, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

⁴⁰ Notiz von R. Probst an O. Exchaquet, C. Jagmetti und H. Gallusser vom 28. Januar 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.20).

⁴¹ Telegramm der Schweizer Botschaft in Washington an das EVD vom 3. August 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.20).

Departements EPD jedoch in unmissverständlicher Weise auf die geltenden Gesetzesbestimmungen:

«[Die] von euch als problematisch bezeichnete Aufsplitterung der Exporte von pinions and gears nach ihrem zivilen (keine Exportbewilligung) oder militärischen Zweck (Bewilligungspflicht) beruht auf Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial von 1949 und entspricht also schweizerischer Gesetzesvorschrift. Problematisch wäre somit in Wirklichkeit nicht Aufsplitterung als solche, sondern allenfalls unzutreffende Deklaration des Verwendungszweckes.»⁴²

Es ist nachvollziehbar, dass man in der schweizerischen Vertretung in Washington keinen Gefallen an solch einer Gesetzestreue fand. Schliesslich ist im gleichen Telegramm, in welchem die Unterteilung in bewilligungspflichtige militärische und nicht bewilligungspflichtige zivile Uhrenteile kritisiert wurde, folgende Information enthalten: «Laut Schätzungen Laubscher-Agentes, der zweitwichtigster USA-Importeur dieser Produkte ist (nach einem gewissen Hugo Keller, österreichischer Staatsangehöriger) dürften pro Monat total 5–10 Mio. Stück [Pinions and Gears] eingeführt werden, von denen rund 90% in die Rüstungsindustrie gingen.»⁴³ Die hier angesprochene, grösstenteils militärische Verwendung der in die USA exportierten Unruheteile ist auch aus den Ausfuhrzahlen klar ersichtlich. So wurden von 1960 bis 1965 Pinions and Gears im Wert von durchschnittlich rund 3,2 Mio. CHF pro Jahr in die USA ausgeführt (von 1960 bis 1963 bewegte sich der Wert zwischen zwei und drei Mio. Schweizer Franken, in den Jahren 1964 und 1965 waren dann bereits Lieferungen im Wert von 3,8 respektive 5,7 Mio. zu verzeichnen). In der darauffolgenden Zeit (von 1966 bis 1969) stieg dieser Wert hingegen auf durchschnittlich 20 Mio. CHF. Dabei wurden im Jahr 1968 mit Abstand am meisten Unruheteile in die USA exportiert (im Wert von 27,2 Mio. CHF), doch auch im Jahr davor war der Wert der ausgeführten Teile (mit 19,6 Mio. CHF) grösser als jener der Jahre 1960–1965 zusammen (19,4 Mio. CHF). Der grösste Sprung ist zwischen 1965 und 1966 zu verzeichnen. In diesen zwei Jahren schnellte der Wert der gelieferten Uhrenteile von 5,7 Mio. CHF auf 13,2 Mio. CHF hoch.⁴⁴ Dieser massive Anstieg ereignete sich somit genau zu der Zeit, als die Vereinigten Staaten aktiv in den Vietnamkonflikt einzugreifen begannen und schliesslich die Führung der Kampfhandlungen übernahmen (im Februar 1965 verfügte Präsident Johnson die zeitlich unbegrenzte Luftoffensive, die Operation *Rolling Thunder*, und im März gleichen Jahres landeten die ersten US-Marineinfanteristen am Strand von Danang⁴⁵). Doch trotz diesem sprunghaften Anstieg von Pinions-and-Gears-Importen aus der Schweiz herrschte im Sommer 1966 bei den USA zeitweise ein ausgesprochener Engpass an diesen Zünderteilen,⁴⁶ was den amerikanischen Staatssekretär für Handel im August schliesslich dazu veranlasste, bei der Schweizer Botschaft in Washington vorstellig zu werden, um eine Steigerung der Produktion zu erwirken.⁴⁷ Seinen Angaben zufolge würde ein amerikanischer Importeur wöchentlich zwei bis drei Millionen Stück derartiger Bestandteile einführen. Die damalige Mangellage bei Zünderteilen hätte ihn dazu veranlasst, erhöhte Bestellungen in der Schweiz in Auftrag zu

⁴² Telegramm des EPD an die Schweizer Botschaft in Washington vom 9. August 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7248* (C.41.111.0.Uch.1).

⁴³ Telegramm der Schweizer Botschaft in Washington an das EVD vom 3. August 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.20).

⁴⁴ Aktennotiz von M. Krell vom 26. Juni 1970, dodis.ch/50632.

⁴⁵ Marc Frey: Geschichte des Vietnamkriegs. Die Tragödie in Asien und das Ende des amerikanischen Traums, München 2006, 119–121.

⁴⁶ Telegramm der Schweizer Botschaft in Washington an das EVD vom 27. Juni 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7248* (C.41.111.0.Uch.1).

⁴⁷ Gaffino: Schatten Washingtons, 27.

geben.⁴⁸ Aufgrund der massiv gestiegenen Nachfrage würden bei den schweizerischen Lieferanten zur Bewältigung dieser erhöhten Bestellungseingänge aus den USA gewisse Schwierigkeiten bestehen. Seitens der Botschaft wollte man sich daraufhin über die Sachlage und über allfällige Schwierigkeiten erkundigen, um so gut wie möglich «den amerikanischen Wünschen nach Erhöhung schweizerischer Lieferungen von pinions and gears zu entsprechen.»⁴⁹

Die Hauptbezüger der schweizerischen Lieferanten waren indes die US-Firmen Hamilton, General Time und US-Time. Als grösster Importeur figurierte ein gewisser Hugo Keller, österreichischer Herkunft, auf welchen wohl auch in erster Linie die vom Staatssekretär genannten erhöhten Bestellungen zurückzuführen waren.⁵⁰ Der sprunghafte Anstieg der Ausfuhren in die USA schien die Bundesbehörden nicht im Geringsten irritiert zu haben. Der grösstenteils militärischen Verwendung und der durch das amerikanische Engagement in Vietnam bedingten Mangellage an Zünderteilen war man sich derweil durchaus bewusst. So bemerkte Raymond Probst an einer Chefbeamtenbesprechung des EPD vom 18. August 1966, dass in den USA «im Rahmen der Rüstungsbedürfnisse hinsichtlich der Herstellung von Räder- und Zahnradwerken (pinions and gears) für Munitionszünder» ein ausgesprochener Engpass herrschen würde. Er gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass bei einem Kriegsmaterialembargo gegenüber den Vereinigten Staaten «auch die als Kriegsmaterial zu wertenden Zünderbestandteile betroffen würden.»⁵¹

Obwohl die Uhren- respektive Zünderbestandteile aufgrund ihrer verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten im Normalfall nicht unter die Bewilligungspflicht gestellt wurden, war die Schweizer Regierung im Spätsommer 1967 mit den Fabrikations- und Ausfuhrgesuchen von zwei Unternehmen konfrontiert. Zum einen ersuchte die Firma Dixi SA aus Le Locle um Erlaubnis für die Ausfuhr von 1–1,65 Millionen Zünderbestandteilen für Artillerieraketen in die USA, zum andern stellte die Sauser AG aus Solothurn ein Begehren zum Export (ebenfalls nach den Vereinigten Staaten) von 500 000 Messingkörpern und 250 000 Stahlkörpern für Uhrwerkzünder.⁵² Die Angaben in diesen Gesuchen liessen nun keinen Zweifel mehr an der militärischen Verwendung der entsprechenden Teile. Zudem wurde darin ausdrücklich auf deren möglichen Einsatz in Vietnam hingewiesen. So erklärte etwa die Firma Sauser in einem Erläuterungsschreiben an die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung vom 19. Juli 1967 Folgendes:

«Für die Erteilung der Ausfuhrbewilligung wird eine Nichtwiederausfuhrklärung der amerikanischen Regierung verlangt. Es stellt sich nun natürlich die Frage, ob eine Verwendung des fertigen Zünders in Vietnam z. B. einer Ausfuhr gleichkommt oder nicht. Wir glauben nämlich kaum, dass die Teile aus der Schweiz vom Fabrikanten der Zünder so verarbeitet werden können, dass genau diese Serie in den USA verwendet wird. Es dürfte also bestimmt mit einer Teilverwendung in Vietnam zu rechnen sein.»⁵³

Damit war die Regierung vor eine schwierige Situation gestellt. Denn als im Jahr zuvor die Lieferung von Flabgeschützen der Hispano-Suiza für die US-Truppen in der BRD zur Diskussion stand, begnügte man sich noch mit

⁴⁸ Telegramm der Schweizer Botschaft in Washington an das EVD vom 10. August 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7248* (C.41.111.0.Uch.1).

⁴⁹ Ibid.

⁵⁰ Telegramm von K. Jacobi an die Schweizer Botschaft in Washington vom 13. Juni 1968, dodis.ch/50623.

⁵¹ Protokoll der Chefbeamtenbesprechung des EPD vom 22. August 1966, dodis.ch/30976.

⁵² Schreiben von J. Rüedi an das EVD vom 11. August 1967, CH-BAR#E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.20).

⁵³ Schreiben der Sauser AG Solothurn an das EMD vom 19. Juli 1967, CH-BAR#E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.20).

einer Zusicherung der Vereinigten Staaten, nach welcher das betreffende Material nicht in Vietnam zum Einsatz gelangen würde. Angesichts der in diesem Zusammenhang betonten weltweiten Verantwortung der USA als Supermacht bot dies einen brauchbaren Ausweg. Im vorliegenden Fall präsentierte sich die Situation jedoch in einem anderen Licht. Wie Raymond Probst in einer Notiz an Bundesrat Schaffner, dem Vorsteher des EVD, betonte,

«lässt sich nun das Kriterium der Scheidung je nach dem eventuellen späteren Verwendungsort des Kriegsmaterials praktisch nicht mehr anwenden. Denn man wird von den Amerikanern vernünftigerweise kaum erwarten können, dass sie jene Geschosse, in welche zufällig schweizerische Zünderteile zum Einbau gelangen, von der übrigen Munition ausscheiden, damit gerade diese Geschosse nicht nach Vietnam verschifft werden.»⁵⁴

Die zur Diskussion stehenden Uhrenbestandteile hatten also, da sie offensichtlich zum Einbau in Munitionszünder verwendet wurden, als Kriegsmaterial zu gelten. Pierre Micheli, der Generalsekretär des Politischen Departements, war deshalb zur Überzeugung gelangt, dass «die Fabrikationsbewilligung für dieses Material *nicht erteilt werden sollte*.»⁵⁵ Seitens der Handelsabteilung des EVD war man hingegen der Ansicht, dass den beiden Gesuchen entsprochen werden sollte. In einer Stellungnahme vom 23. August 1967 plädierte sie dafür,

«davon auszugehen, dass die fraglichen Teile, was auch in den Briefen der beiden Firmen zum Ausdruck kommt, nicht eindeutig als Munitionsbestandteile gekennzeichnet sind und dass auch eine Verwendung in anderen als in militärischen «time pieces» in Frage kommt, so dass auf eine Unterstellung dieser Lieferungen unter den Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial von 1949 überhaupt verzichtet werden könnte.»⁵⁶

Diese Passage wurde in der Stellungnahme, welche an die Abteilung für Politische Angelegenheiten des EPD gesandt wurde, mit den Worten «kaum möglich!» kommentiert (handschriftliche Notiz). Für den Fall dass der von ihr vorgeschlagene Weg (Lieferungen nicht der Bewilligungspflicht unterstellen) nicht als gangbar erachtet würde, sah man in der Handelsabteilung noch die Möglichkeit, in der auch sonst bei Kriegsmateriallieferungen üblichen Weise von den USA eine offizielle Nichtwiederausfuhrerkklärung zu verlangen, jedoch «ohne auf weiteren Details hinsichtlich des Ortes einer späteren Verwendung der Munition zu bestehen.» Sie war jedoch klar dagegen,

«dass man von den beiden Schweizerfirmen – wie dies offenbar erwogen wurde – verlangen sollte, eine amerikanische Zusicherung beizubringen, wonach die Munition, in der schweizerische Bestandteile allenfalls Verwendung fänden, nicht nach Vietnam verbracht würde. Die amerikanischen Behörden wären im Übrigen praktisch wohl auch gar nicht in der Lage, eine solche Erklärung abzugeben, geschweige denn deren Einhaltung wirkungsvoll zu kontrollieren, so dass ein schweizerisches Begehren dieser Art im Effekt einer Ausfuhrverweigerung für unsere Bestandteile gleichkäme.»⁵⁷

Dies wollte man jedoch unter allen Umständen verhindern. Ausserdem ginge es im Fall der Zünderbestandteile ja nicht um einsatzbereite Waffen, sondern lediglich um gewisse Bestandteile, die auch eine «zivile» Verwendung finden könnten und die jedenfalls in keiner Weise an sich schon ein Kriegsinstrument darstellten. Schliesslich erinnerte die Handelsabteilung daran, «dass die Ausfuhr von Bestandteilen für «time pieces», die allenfalls auch in Munitionszünder eingebaut werden könnten, seit jeher zu den traditionellen Exporten unserer Uhrenhersteller gehören.» Auch dieser letzte Satz wurde vom Empfänger

⁵⁴ Notiz von R. Probst an Bundesrat Schaffner vom 21. September 1967, [dodis.ch/33141](https://www.dodis.ch/33141).

⁵⁵ Notiz des EPD an Bundesrat Spühler vom 29. August 1967, CH-BAR#E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.20).

⁵⁶ Schreiben von R. Probst an das EPD vom 23. August 1967, [dodis.ch/33944](https://www.dodis.ch/33944).

⁵⁷ Ibid.

mit einem handschriftlichen Kommentar versehen: «ändert nichts an der Eigenschaft des KM».⁵⁸ Gegen Ende September 1967 wurde schliesslich beiden Begehren zugestimmt. «Um den politischen Bedenken Rechnung zu tragen»⁵⁹ mussten die Lieferanten einzig der Bedingung nachkommen, für die jeweiligen Ausfuhren die üblichen Nichtwiederausfuhrerklärungen vorzulegen.⁶⁰ In einer Notiz des EVD vom Juli 1969 wurde dann aber festgehalten, dass die beiden Gesuchsteller «offenbar auf derartige Ausfuhrgeschäfte verzichtet»⁶¹ hätten.

Es stellt sich nun die Frage, auf welchen Kriterien der Entscheid um Erteilung der Exportbewilligung in diesen zwei Fällen fusste. Der Handelsabteilung ging es dabei nicht in erster Linie um den erhofften Umsatz von Dixi SA und Sauser AG. Ihre Haltung gründete jedoch sehr wohl auf handelspolitischen Überlegungen und stand in Zusammenhang mit dem sogenannten Uhrenstreit, welcher erst kürzlich bereinigt worden war. Dieser hatte seinen Ursprung in den 1950er Jahren und stellte bis in die 60er Jahre hinein das Hauptproblem der Beziehungen der Schweiz zu den Vereinigten Staaten dar.⁶²

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs konnten die schweizerischen Uhrenproduzenten ihre Exporte nach den USA deutlich erhöhen und entwickelten sich bald zu einer ernstzunehmenden Konkurrenz für die amerikanische Uhrenindustrie. Dieser war es zunächst schwergefallen, auf die zivile Produktion umzusteigen, weshalb sie auf politischer Ebene zugunsten einer Erhöhung der Einfuhrzölle auf Schweizer Uhren lobbyierte. Dabei berief sie sich auf ihre angebliche *defense essentiality*, die auf der Annahme gründete, dass die amerikanische Uhrenindustrie von kriegswirtschaftlicher Bedeutung wäre und eines angemessenen Schutzes in Friedenszeiten bedürfte. Damit sollte das für die Umstellung von ziviler auf militärische Produktion benötigte Knowhow erhalten bleiben und somit die Mobilmachungsfähigkeit gewährleistet werden. Die wirtschaftliche Bedrohung der US-Uhrenindustrie durch die Schweizer Konkurrenz wurde auf diese Weise in eine vermeintliche Gefahr für die innere Sicherheit der Vereinigten Staaten umgewandelt. Eine einseitige Zollerhöhung seitens der USA war aber aufgrund eines bilateralen Handelsabkommens von 1936 nicht ohne weiteres möglich. Der daraufhin von der US-Regierung ausgeübte Druck war jedoch erfolgreich, sodass diese die Schweiz 1950 zur Aufnahme einer Schutzklausel (*escape clause*) drängen konnte, welche beiden Parteien erlaubte, ihre Zölle zu erhöhen, falls die einheimische Industrie ernsthaft geschädigt oder gefährdet sein sollte. In der Folge wurden verschiedene Berichte erstellt, welche sich jeweils unterschiedlich zu jener Verteidigungswichtigkeit der amerikanischen Uhrenindustrie äusserten: die Tariff Commission erachtete sie als begründet, das Department of Defense hingegen nicht, dem widersprach jedoch das Office of Defense Mobilization. Auch das US-Staatsdepartement und die amerikanische Vertretung in Bern wurden zu den Beratungen hinzugezogen (und votierten jeweils gegen eine Zollerhöhung). Zudem wurden im Juni 1954 vom *Armed Services Preparedness Subcommittee* des Senats viertägige Hearings zur Frage jener Verteidigungswichtigkeit durchgeführt. Am 27. Juli des gleichen Jahres verfügte Präsident Eisenhower schliesslich die Anwendung der Schutzklausel auf die Uhrenimporte, was eine Erhöhung der Zölle auf diese Produkte um die Hälfte (von durchschnittlich rund 33 auf 50% *ad valorem*)

21

22

⁵⁸ Ibid.

⁵⁹ Notiz von M. Gelzer an Bundesrat Spühler vom 6. September 1967, dodis.ch/50627.

⁶⁰ Schreiben von M. Gelzer an das EMD vom 28. September 1967, CH-BAR#E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.20).

⁶¹ Notiz des EMD an Bundesrat Gnägi vom 4. Juli 1969, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

⁶² Vgl. dazu das Themenschlagwort «Uhrenstreit mit den USA» in der Datenbank Dodis, dodis.ch/T623.

zur Folge hatte und die Einfuhren dieser Güter aus der Schweiz gegenüber dem Vorjahr um rund ein Viertel schrumpfen liess.⁶³

In Bern löste dieser Schritt grosse Bestürzung aus und wurde vom Bundesrat gar als *unfriendly act* gegen die Schweiz gewertet, der den bilateralen Beziehungen der beiden Länder schweren Schaden zufügen würde. Der Bundespräsident Max Petitpierre ging sogar soweit, dass er im Oktober 1954 die Fortsetzung der Beziehungen von einem Ende der Anwendung jener Ausweichklausel auf die Schweizer Uhrenimporte abhängig machte. Im Januar des darauffolgenden Jahres wurde dann aber auf Initiative der amerikanischen Botschafterin in Bern ein *Watch Industry Advisory Committee* ins Leben gerufen, das mit der Schweiz über eine mögliche Kompensation des durch die Zollerhöhung erlittenen Schadens verhandelte. Dies führte Ende Mai 1955 zu Zollerleichterungen für eine Reihe von Schweizer Produkten (etwa für pharmazeutische Erzeugnisse, Präzisionsinstrumente und Textilien) und in der Folge auch zu einer weitgehenden Entspannung zwischen den zwei Staaten.

In ihren Bemühungen, den Zollzuschlag von 1954 wieder rückgängig zu machen, unternahm die Schweizer Landesregierung in der Folge verschiedene Anstrengungen. Dabei war im März 1954 ein internes Gutachten der Kriegstechnischen Abteilung (KTA) des Militärdepartements zum Schluss gekommen, dass die amerikanische Einschätzung bezüglich der Uhrwerkzänder nicht ganz abwegig war. So wären die Vereinigten Staaten auch in einem zukünftigen Konflikt auf eine heimische Produktion von Uhrwerkzändern in grossen Mengen angewiesen, um den Bedürfnissen der Artillerie und der Fliegerabwehr nachzukommen. Das darin erkennbare Argument der Verteidigungswichtigkeit (*defense essentiality*) wurde jedoch nie Diskussionsgegenstand auf diplomatischer Ebene. Dies, weil einerseits die USA diesen Aspekt nicht geltend machen konnten, da die vertraglichen Bestimmungen der Schutzklausel (*escape clause*) zwar wirtschaftliche, nicht aber sicherheitsrelevante Gründe anerkannte, und andererseits, weil es die Schweiz vermeiden wollte, die Frage anzusprechen, da dies einer Einmischung in die staatliche Souveränität gleichgekommen wäre, und sie das Anliegen im Grunde für berechtigt hielt. Ob die effektive Verteidigungswichtigkeit aber wirklich relevant für die Anwendung der Ausweichklausel war, kann bezweifelt werden. Verantwortlich dafür waren wahrscheinlich vielmehr die verschiedenen Interessensbindungen der politischen Entscheidungsträger aufseiten der USA.

Erst zwölf Jahre später, am 11. Januar 1967, wurde die Zollerhöhung von Präsident Johnson durch das sogenannte Rollback wieder rückgängig gemacht.⁶⁴ Eine schweizerische Gesandtschaft wollte dabei aus dem US-Verteidigungsdepartement erfahren haben, dass dieser Entscheid vor allem aufgrund der Haltung der US-Verwaltung möglich gewesen wäre, wonach das Argument der Verteidigungswichtigkeit nicht mehr als stichhaltig angesehen wurde. Laut Mauro Mantovani dürfte der eigentliche Grund aber darin liegen, dass die Schweiz diesen Schritt forderte und im Gegenzug die USA in der Kennedy-Runde des GATT unterstützte.⁶⁵

In der bereits erwähnten Stellungnahme der Handelsabteilung vom August 1967 bezüglich der Ausfuhrgesuche von Sauser AG und Dixi SA wurde deshalb festgehalten, dass die Angelegenheit «für die Belange des schweizerischen Uhrenexportes nach Amerika entscheidende Bedeutung erlangen»⁶⁶ könnte. Aus Sicht des EVD war das vor wenigen Monaten beschlossene Rollback nämlich

⁶³ Mauro Mantovani: Schweizerische Sicherheitspolitik im Kalten Krieg (1947–1963). Zwischen angelsächsischem Containment und Neutralitäts-Doktrin, Zürich 1999, 149–154.

⁶⁴ Communiqué der Handelsabteilung vom 11. Januar 1967, [dodis.ch/33932](https://www.dodis.ch/33932).

⁶⁵ Mantovani, Sicherheitspolitik, 155–159.

⁶⁶ Schreiben von R. Probst an das EPD vom 23. August 1967, [dodis.ch/33944](https://www.dodis.ch/33944).

bereits wieder in Gefahr. Grund dafür war ein Vorstoss des Repräsentanten Wilbur Mills im US-Kongress zur Abänderung der amerikanischen Zollansätze «on certain watch movements». Dessen Annahme hätte denn auch nichts anderes als die vollständige Rücknahme der durch Präsident Johnson angeordneten Aufhebung der Escape-Clause-Ansätze zur Folge gehabt. Aus diesem Grund war man im EVD darauf bedacht, «jeden Anlass zu vermeiden, der von unseren Widersachern auf amerikanischer Seite gegen uns ausgenützt werden könnte. Dazu gehört vor allem auch das – angesichts des amerikanischen Engagements in Vietnam psychologisch besonders gefährliche – Argument der *defense essentiality*.»⁶⁷ Ausserdem erinnerte die Handelsabteilung daran, dass die amerikanische Industrie sich in der Schweiz ungehindert mit Pinions and Gears eindecken konnte, und dies wesentlich dazu beitrug, diverse Amtsstellen der US-Administration von der Haltlosigkeit des Landesverteidigungsarguments zu überzeugen (man konnte darlegen, dass unter diesen Umständen der amerikanischen Uhrenindustrie keine ausschlaggebende Bedeutung für die Landesverteidigung zukam).

Aus diesen Gründen entschied man sich bereits im Sommer 1966, als in den Vereinigten Staaten – wie bereits erwähnt – ein ausgesprochen grosser Mangel an Zünderteilen herrschte, den USA die Belieferung mit solchen Teilen zuzusichern. Auf diese Weise sollte das zentrale Argument der Verteidigungswichtigkeit der amerikanischen Uhrenindustrie entkräftet und dem so lange erhofften Rollback-Entscheid, der zu diesem Zeitpunkt noch bevorstand, zum Erfolg verholfen werden.⁶⁸ Deshalb wurde die Schweizer Botschaft in Washington vom EVD angewiesen, den amerikanischen Amtsstellen folgende Mitteilung zu machen:

«Die schweizerische Regierung ist bereit, ihre guten Dienste zur Verfügung zu stellen für den von uns als ganz unwahrscheinlich betrachteten Fall, dass in der Belieferung der Vereinigten Staaten mit pinions and gears sowohl als den zu ihrer Herstellung notwendigen Maschinen irgendwelche Schwierigkeiten bestehen oder für die Zukunft befürchtet werden sollten.»⁶⁹

Zu Beginn sah man in dieser Zusicherung der Lieferung von Zünderteilen wohl ausschliesslich ein nützliches Instrument, um das Rollback herbeizuführen: «Dieses Angebot «technischer Hilfe» kann möglicherweise zu ausschlaggebenden atout für zufriedenstellende Lösung Uhrenzollproblemes werden, entkräftet es doch weitgehend die emotional zugkräftigste These unserer Widersacher»,⁷⁰ so die Botschaft in einem Telegramm vom Juli 1966 an das EVD. Gleichzeitig ergaben sich durch das Schweizer Angebot jedoch auch Gefahren, weshalb man stets darauf bedacht war, «jede Verlautbarung zu vermeiden, die uns in Verlegenheit bringen und Verdacht aufkommen lassen könnte, dass wir gemachte Bereitschaftserklärung nicht zu honorieren in der Lage wären.»⁷¹ Ausserdem bestand das Risiko, dass diese «Bereitschaftserklärung» sich negativ auf die Bemühungen der Landesregierung auswirken könnte, weshalb man sich bald dazu entschied, sie nicht mehr aktiv zu propagieren. So hielt das EPD bereits im August 1966 in einem Telegramm an die Schweizer Botschaft in Washington fest, dass die «Gefahr einer Ausschlichtung durch unsere Wider-

⁶⁷ Ibid.

⁶⁸ Telegramm der Schweizer Botschaft in Washington an das EPD und die Handelsabteilung vom 26. Juli 1966, dodis.ch/30964.

⁶⁹ Telegramm von A. Weitnauer an die Schweizer Botschaft in Washington vom 29. Juli 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7248* (C.41.111.0.Uch.1).

⁷⁰ Telegramm der Schweizer Botschaft in Washington an das EPD und die Handelsabteilung vom 26. Juli 1966, dodis.ch/30964.

⁷¹ Ibid.

sacher» bestehe. Es empfahl deshalb, das «Angebot technischer Hilfe für den Moment nicht weiter zu propagieren».⁷²

Die Pinions-and-Gears-Exporte und ihre handelspolitische Dimension waren auch in der Diskussion um ein allfälliges Kriegsmaterialembargo gegen die USA zu berücksichtigende Faktoren. So gab Raymond Probst an einer Chefbeamtenbesprechung vom August 1966 Folgendes zu bedenken: «Sollte nun ein Kriegsmaterialembargo gegenüber den USA verfolgt werden, wovon auch die als Kriegsmaterial zu wertenden Zünderbestandteile betroffen würden, so würde dadurch das «Rollback» der amerikanischen Uhrenzölle stark gefährdet, wodurch unserer Uhrenindustrie beträchtlicher Schaden zu entstehen droht.»⁷³

Phase II: Die Ausfuhren im Spannungsfeld der Bührle-Affäre (1968–1970)

Im Herbst 1968 erschütterte die sogenannte Bührle-Affäre⁷⁴ die Schweizer Öffentlichkeit und führte dazu, dass die Waffenausfuhrpolitik, welche ohnehin schon ein Dauerbrenner für parlamentarische Vorstösse darstellte, umso mehr ins Rampenlicht rückte.

Am 4. November wurde bekannt, dass gegen leitende Mitarbeiter der Firma Oerlikon-Bührle ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren eröffnet worden war.⁷⁵ Das Unternehmen wurde verdächtigt, Kriegsmaterial nach Ländern ausgeführt zu haben, welche vom Bundesrat mit einem Embargo belegt worden waren. Um diese Staaten trotzdem mit Waffen beliefern zu können, hatte die Oerlikon-Bührle den Behörden gefälschte Nichtwiederausfuhrerklärungen vorgelegt,⁷⁶ sodass diese die Ausfuhren nach vermeintlich bedenkenlosen und nicht unter einem Embargo stehenden Regionen bewilligten.⁷⁷ Es blieb unbenutzt, dass die Lieferungen daraufhin in Wirklichkeit in äusserst problematische – und mit einem Embargo belegte – Gebiete gelangten (etwa nach Südafrika⁷⁸, Malaysia, Israel, Saudi Arabien, Ägypten, in den Libanon und nach Nigeria). Vor allem die Exporte nach Nigeria stellten einen wichtigen Aspekt in der ganzen Affäre dar, da sie den Widerspruch von Waffenlieferungen an Entwicklungsländer in seiner ganzen Tragweite hervorbrachten.⁷⁹ Denn während sich erhebliche Teile der Schweizer Bevölkerung unter grosser Anteilnahme solidarisch zeigten und Geld spendeten, um die Not im dortigen Bürgerkrieg zu lindern, wurden diese Bemühungen gleichzeitig von der Rüstungsindustrie durch Waffenlieferungen untergraben.⁸⁰ Als Reaktion darauf bildete sich aus dem Kreis der Friedensbewegung ein Komitee heraus, welches eine Volksiniti-

⁷² Telegramm des EPD an die Schweizer Botschaft in Washington vom 9. August 1966, CH-BAR#E2001E#1978/84#7248* (C.41.111.0.Uch.1).

⁷³ Protokoll der Chefbeamtenbesprechung des EPD vom 22. August 1966, dodis.ch/30976.

⁷⁴ Auf der Datenbank Dodis befindet sich unter dodis.ch/T622 eine Zusammenstellung von wichtigen Dokumenten zur Bührle-Affäre.

⁷⁵ Für einen Überblick der Ereignisse vgl. die Antwort von Bundespräsident Spühler auf diverse parlamentarische Anfragen vom 19. Dezember 1968, dodis.ch/33440.

⁷⁶ Aktennotiz von M. Gelzer vom 16. Oktober 1968, dodis.ch/33503; Bericht der Bundesanwaltschaft vom 11. März 1969, dodis.ch/48479.

⁷⁷ Beispielsweise wurde Äthiopien von Oerlikon-Bührle als «falsches» Bestimmungsland genannt. Als der Skandal aufgedeckt wurde, löste dies auch diplomatische Spannungen zwischen Äthiopien und der Schweiz aus, vgl. das Schreiben von F. Bernoulli an das EPD vom 25. Juli 1968, dodis.ch/33452.

⁷⁸ Für eine Zusammenstellung der illegalen Lieferungen nach Südafrika vor und nach Mitte Juli 1965 vgl. dodis.ch/48480.

⁷⁹ Schreiben von F. Real an P. Micheli vom 12. Juni 1968, dodis.ch/33502; Notiz der schweizerischen Bundespolizei vom 16. Dezember 1968, dodis.ch/33433.

⁸⁰ Claudio Gartmann: Die Waffenausfuhrverbots-Initiative 1969–1972. Im Spannungsfeld von Neutralität und Solidarität, Basel 2000, 2 f; Dominik Matter: «SOS Biafra». Die schweizerischen Aussenbeziehungen im Spannungsfeld des nigerianischen Bürgerkriegs (Quaderni di Dodis, 5), Bern 2015, 46–49, 90–95, dodis.ch/q5.

ative für ein Verbot der Waffenausfuhr lancierte – davon ausgenommen waren neutrale Staaten –, die am 19. November 1970 eingereicht wurde.⁸¹

Im Frühjahr 1969 informierte ein Student, der kurz zuvor die Uhrenfabrik Degen & Co. AG in Niederdorf (BL) besichtigt hatte, den Zürcher *Tages-Anzeiger* darüber, dass die Firma Uhrenbestandteile nach den USA liefern würde, welche dort wahrscheinlich für die Fabrikation von Zündern verwendet würden⁸². Daraufhin setzte sich der vom Student kontaktierte Redaktor der Zeitung mit dem Militärdepartement in Verbindung, um Näheres über die Hintergründe dieser Angelegenheit zu erfahren. Jean-Louis Grognuz von der Kontrollstelle für Handel mit Kriegsmaterial stellte dabei fest, dass die betreffende Firma zwar über eine Grundbewilligung für die Herstellung von Munitionsbestandteilen verfügte, jedoch weder eine Fabrikations- noch eine Ausfuhrbewilligung verlangt hatte, was für den Export von für Munitionszünder bestimmter Teile allerdings notwendig gewesen wäre. So verständigte er am 22. Mai 1969 die Bundesanwaltschaft.⁸³ Raymond Probst, der mittlerweile vom EPD in die Handelsabteilung des EVD gewechselt hatte und dort als Delegierter des Bundesrates amtierte, vermutete in einer Notiz an Bundesrat Schaffner vom 7. Juli 1969, dass dies «offenbar noch unter dem Eindruck der Bührle-Affäre»⁸⁴ geschehen sei. Bundesanwalt Walder, der nach Angaben Probsts die Bedeutung der Pinions-and-Gears-Exporte und auch «die Vorgeschichte von 1967 nicht kennen konnte» (da er den Posten erst 1968 übernommen hatte), leitete daraufhin gemäss seiner Pflicht ein polizeiliches Ermittlungsverfahren ein. Anscheinend liess er sich bei diesem Vorhaben nicht so leicht umstimmen. In einer Notiz an Bundesrat Spühler schrieb Michael Gelzer nämlich Folgendes: «Laut DMV [Direktion der Militärverwaltung] möchte er jedenfalls die Ermittlungen nicht von sich aus einstellen. Dies ist denn auch der Grund, weshalb die Angelegenheit im Bundesrat zur Sprache kommen soll.»⁸⁵ Die Sache wurde schliesslich in der Bundesratssitzung vom 9. Juli 1969 behandelt. Die Landesregierung musste darüber entscheiden, ob das erwähnte Ermittlungsverfahren durchgeführt werden sollte, ob Ausfuhren von Pinions and Gears künftig als Kriegsmaterialexporte behandelt werden sollten und wie damit umzugehen sei, dass die Presse Kenntnis von den Lieferungen von Zünderbestandteilen in die USA erlangt hatte.⁸⁶

Derweil stand der Chefredaktor des *Tages-Anzeigers*, Dr. Stutzer, in Kontakt mit Dr. Kurz, dem Pressechef des EMD, um bezüglich der Ausfuhrbewilligung für die von der Firma Degen produzierten Teile eine schlüssige Erklärung zu erhalten.⁸⁷ In seinem Beschluss hielt der Bundesrat fest, dass er «insbesondere mit Rücksicht auf die besondere Situation in den Beziehungen mit den USA auf dem Gebiete der Uhrenindustrie» an der bestehenden Praxis festhielt, womit die Pinions-and-Gears-Ausfuhren nach den Vereinigten Staaten weiterhin nicht der Bewilligungspflicht unterstellt waren. Aus diesem Grund wurde das Justiz- und Polizeidepartement denn auch angewiesen, die Bundesanwaltschaft entsprechend zu informieren, um die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu erwirken. Ausserdem wurde Herr Probst damit beauftragt, mit

81 Gartmann: Waffenausfuhrverbots-Initiative, 3.

82 Notiz von M. Gelzer an Bundesrat Spühler vom 4. Juli 1969, dodis.ch/50625.

83 Schreiben von J. L. Grognuz an die Bundesanwaltschaft vom 22. Mai 1969, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

84 Notiz von R. Probst an Bundesrat Schaffner vom 7. Juli 1969, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

85 Notiz von M. Gelzer an Bundesrat Spühler, 4. Juli 1969, dodis.ch/50625.

86 Notiz des EMD an Bundesrat Gnägi vom 4. Juli 1969, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

87 Schreiben von P. Studer des Zürcher Tages-Anzeigers an Oberst H. R. Kurz, Pressechef des EMD, vom 9. Mai 1969, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

Chefredaktor Stutzer Kontakt aufzunehmen und ihn über die Angelegenheit zu orientieren.⁸⁸ Wie aus einer Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 8. April 1971 zu entnehmen ist, wurde das Verfahren gegen die Firma Degen mit der gängigen Erklärung (mehrere – auch harmlose – Verwendungsmöglichkeiten der Unruheteile) und mit Verweis auf die bundesrätliche Stellungnahme vom 9. Juli 1969 eingestellt.⁸⁹

Bereits wenige Tage nach der Bundesratssitzung gelang es Probst, ein Treffen mit Dr. Stutzer zu vereinbaren.⁹⁰ Dieses fand schliesslich am 20. August in den Räumlichkeiten der Handelsabteilung statt. Stutzer liess sich von dem in der betreffenden Angelegenheit zuständigen Redaktor, Dr. Peter Studer, begleiten. Die Aussprache dauerte beinahe drei Stunden, in welchen Probst den Journalisten die ganze Problematik der Kriegsmaterialexporte, das Pinions-and-Gears-Problem und dessen handelspolitische Implikationen ausführlich darlegte.⁹¹

Nach den Ausführungen Probsts erklärte Stutzer, dass ihm die Komplexität der ganzen Materie der Kriegsmaterialausfuhren durch das Gespräch erst vollständig bewusstgeworden wäre und dankte für die ihm gebotene Gelegenheit zu einer eingehenden Erörterung. Sein Begleiter reagierte hingegen etwas kritischer auf die Erklärungen des Chefbeamten, wie aus einer Notiz an Bundesrat Schaffner zwei Tage nach der besagten Besprechung hervorgeht: «Schwerer überzeugen liess sich der noch jugendliche Redaktor Dr. Peter Studer. Auch er musste aber einsehen, dass seine idealistischen und stark vereinfachten Auffassungen vor der vielfältigen Realität nicht immer standhalten.»⁹² Studer war der Meinung, dass es – auch unter Berücksichtigung der praktischen Schwierigkeiten einer Unterstellung der Pinions and Gears unter den Kriegsmaterialbeschluss und der möglichen handelspolitischen Nachteile – als äusserst stossend empfunden werden müsste, wenn die Amerikaner in Vietnam Sprengkörper mit Zündern aus schweizerischen Bestandteilen verwenden würden. Dasselbe würde im Grunde auch auf die Benutzung von Pilatus-Portern in Laos zutreffen, worüber die Zeitungen zuverlässige Informationen besitzen würde. Das bestehende Ausfuhrverbot gegenüber Südafrika würde demgegenüber geradezu paradox erscheinen. Vor allem aber würden die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik an Glaubwürdigkeit verlieren, wenn sie nicht streng und konsequent durchgeführt würden, weshalb der Bundesrat den Kriegsmaterialbeschluss eigentlich möglichst extensiv auszulegen hätte. Auf die Frage, wie denn nach seiner Ansicht nach vorgegangen werden müsste, konnte Studer jedoch auch keine eindeutige Antwort geben, denn angesichts der komplexen Problematik der Frage, wie sie ihm heute dargelegt worden wäre, würde er sich im Augenblick ausserstande sehen, einen konkreten Vorschlag zu formulieren.⁹³ Jedenfalls gewann Probst nach der Besprechung den Eindruck, «dass Dr. Stutzer dafür sorgen wird, dass über die Sache nicht oder doch nur in zurückhaltender Weise berichtet wird.»⁹⁴ Dies, obwohl die Redakteure zu dem Zeitpunkt davon absahen, sich ausdrücklich festzulegen. Dagegen schienen beide auf ihrer Absicht zu beharren, die Affäre um die nach Laos gelieferten Pilatus Porter-Flugzeuge zur Sprache zu bringen, welche angeblich für den amerikanischen Nachschub nach Vietnam verwendet würden.⁹⁵ Der Eindruck Probsts sollte sich denn auch bestätigen.

⁸⁸ Notiz von K. Huber an Bundespräsident von Moos vom 10. Juli 1969, [dodis.ch/50626](https://www.dodis.ch/50626).

⁸⁹ Verfügung der schweizerischen Bundesanwaltschaft vom 8. April 1971, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

⁹⁰ Aktennotiz von R. Probst vom 17. Juli 1969, CH-BAR#E7004#1973/8#39* (522.1).

⁹¹ Protokollnotiz von S. Arioli vom 20. August 1969, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

⁹² Notiz von R. Probst an Bundesrat Schaffner vom 22. August 1969, [dodis.ch/33952](https://www.dodis.ch/33952).

⁹³ Protokollnotiz von S. Arioli vom 20. August 1969, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

⁹⁴ Notiz von R. Probst an Bundesrat Schaffner vom 22. August 1969, [dodis.ch/33952](https://www.dodis.ch/33952).

⁹⁵ Ibid.

Nur wenige Monate später wurde in der Bundesverwaltung bekannt, dass eine jurassische Firma schon seit Jahren nicht nur einzelne Zünderteile, sondern auch bereits komplett montierte Hemmwerke für Munitionszünder herstellte und diese in die USA exportierte. Das Unternehmen, die Vital Charpilloz aus Delsberg, hatte sich am 17. März 1970 an das EMD gewandt, um eine *security clearance*⁹⁶ für ihre Vertreter in den Vereinigten Staaten zu erhalten.⁹⁷ In Anlehnung an die Praxis hinsichtlich der Zünderbestandteile hatte die Firma davon abgesehen, für den Export ihrer fertigen Hemmwerke eine Ausfuhrbewilligung einzuholen.⁹⁸ Die Bundesbehörden erachteten dies natürlich als problematisch. Schliesslich hatte man sich bezüglich der Exporte von Zünderteilen mit dem Argument des mehrfachen Verwendungszwecks beholfen, der im Vornherein nicht ohne weiteres erkennbar wäre. Bei den von der jurassischen Firma produzierten Hemmwerken bestand hingegen kein Zweifel mehr über deren militärische Endbestimmung.⁹⁹ Aus diesem Grund entschied man sich, die ganze Frage der Pinions-and-Gears-Ausfuhren nach den USA erneut vor den Gesamtbundesrat zu bringen.¹⁰⁰ Dies schien auch ratsam, angesichts der Tatsache, dass mit den Bundesräten Graber (EPD) und Brugger (EVD) zwei der drei unmittelbar in die Sache involvierten Departementsvorsteher an den früheren Entscheiden nicht beteiligt gewesen waren.¹⁰¹ Da man sich beim EVD und dem EPD im Grunde einig darüber war, dass die komplett montierten Hemmwerke unter die Bewilligungspflicht zu stellen waren, musste von der Landesregierung eigentlich lediglich noch entschieden werden, ob die bisherige Praxis bezüglich der Ausfuhr von Zünderteilen (nicht bewilligungspflichtig) beibehalten werden sollte und ob für Exporte von Hemmwerken in die USA neu die Bewilligungen erteilt werden sollten. Für die Beibehaltung der bisherigen Praxis sprachen laut Probst in erster Linie handelspolitische Motive.¹⁰² Denn angesichts der «neuen protektionistischen Tendenzen in Amerika» wäre eine Beschränkung der Pinions-and-Gears-Lieferungen «von erheblicher Gefahr», denn «sie würde in einem Zeitpunkt erfolgen, in welchem im Kongress mehrere Gesetzesvorlagen zur Diskussion stehen, die die Anwendung der sog. Ausweichklausel zu protektionistischen Zwecken stark erleichtern würden», was zu einem grossen Risiko für die Uhrenimporte in die USA führen könnte.¹⁰³ Aber auch Gründe der Staatsräson würden für eine liberale Handhabung sprechen, wie auch die praktischen Schwierigkeiten einer wirksamen Kontrolle dieser Exporte. Im Folgenden führte Probst auch die Faktoren auf, welche gegen eine Beibehaltung der bisherigen Praxis des Bundesrates sprachen:

«Gegen eine solche Auffassung ist anzuführen, – dass die Presse das Thema aufgreifen und dadurch die für Waffenausfuhrfragen ohnehin schon in hohem Masse sensibilisierte öffentliche Meinung erneut irritieren könnte; – dass eine solche Ent-

⁹⁶ Die *security clearance* besteht aus einer Sicherheitsüberprüfung, welche die Zugangsberechtigung zu vertraulichen Informationen zur Folge hat. Vgl. <https://2009-2017.state.gov/m/ds/clearances/c10978.htm> (2.2.2018).

⁹⁷ Entwurf einer Aktennotiz von R. Probst an die Bundesräte Brugger, Gnägi und Graber vom 14. Mai 1970, CH-BAR#E2001E#1980/83#1228* (B.51.14.21.20).

⁹⁸ Notiz von R. Probst an Minister H. Bühler und K. Jacobi vom 20. Mai 1970, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

⁹⁹ Abgesehen von der erwähnten Firma hatten anscheinend folgende Unternehmen bereits komplett montierte Hemmwerke an die USA (und gewisse Nato-Länder) geliefert: Degen & Co. AG Niederdorf, Janus SA Pregassoria und Sauser AG Solothurn. Vgl. Aktennotiz von K. Jacobi vom 24. Dezember 1970, dodis.ch/50634.

¹⁰⁰ Notiz von R. Probst an die Bundesräte Gnägi, Graber und Brugger vom 27. Mai 1970, dodis.ch/35157.

¹⁰¹ Notiz von M. Gelzer an Bundesrat Graber vom 28. Mai 1970, dodis.ch/35161.

¹⁰² Notiz von R. Probst an Minister H. Bühler und K. Jacobi vom 20. Mai 1970, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

¹⁰³ Ibid.

wicklung der soeben zustande gekommenen Initiative für vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot ohne Zweifel weiteren Auftrieb geben müsste; – dass auch in den USA in bezug auf den Vietnamkrieg ein Stimmungsumschwung stattgefunden hat, der die Empfänglichkeit zwar kaum der Verwaltung, aber vielleicht doch der öffentlichen Meinung für das «defense essentiality»-Argument abgeschwächt hat; – dass die ganze Angelegenheit im bevorstehenden Bührle-Prozess von der beklagten Partei, die die Praxis betreffend «pinions and gears» offenbar kennt, für ihre Sache ausgeschlachtet werden könnte.»¹⁰⁴

In der Sitzung vom 8. Juni 1970 kam die Angelegenheit dann ein weiteres Mal vor den Gesamtbundesrat. Dieser entschied wie erwartet, komplett montierte Hemmwerke gemäss KMB der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Die Zünderbestandteile (Pinions and Gears) sollten hingegen gemäss bisheriger Praxis von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden. Noch offen gelassen wurde die Frage, «ob die neuerdings bewilligungspflichtigen, schon zusammengesetzten Hemmwerke für Munitionszünder zum Export nach USA freigegeben werden können.»¹⁰⁵ Deshalb wurde das EVD damit beauftragt, in Verbindung mit dem EPD und dem EMD die Ausfuhr dieser Produkte näher zu prüfen und «zu gegebener Zeit wieder Bericht zu erstatten.»¹⁰⁶ Dabei tendierte man in der Verwaltung doch eher dazu, auch diese Ausfuhren zuzulassen respektive die Bewilligungen dafür zu erteilen, auch wenn diese Auffassung nicht von allen Entscheidungsträgern geteilt wurde. Dies geht aus einem sehr aufschlussreichen Kommentar in einer Notiz an Albert Weitnauer von der Handelsabteilung vom 22. Juni 1970 hervor, dessen Verfasser leider unbekannt ist. Dieser schrieb darin Folgendes:

«Persönlich bin ich geneigt, nach einer Lösung zu suchen, die es erlauben würde, auch Hemmwerke weiter nach USA zu liefern, d. h. die neuverlangte K.mat.-Ausfuhrbewilligung zu erteilen. Ich nehme an, dass Sie ähnlich «empfinden». Dies tut übrigens, wie er mir sagte, auch Bundesrat Brugger, wobei aber einige seiner Bundesratskollegen offenbar Hemmungen empfinden.»¹⁰⁷

Arnold Kaech, der Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung, war damit beauftragt worden, die Schweizer Uhrenkammer über die Beschlüsse des Bundesrates zu informieren. Dabei wurde ihm von Albert Weitnauer ans Herz gelegt, die Sache mit absoluter Diskretion zu behandeln.¹⁰⁸ In seinem Schreiben an die Uhrenkammer war er denn auch darauf bedacht, den vertraulichen Charakter der übermittelten Informationen herauszustreichen: «Nous vous saurions gré, pour des raisons évidentes, de vouloir bien communiquer, de la manière la plus confidentielle possible, ce qui précède aux entreprises entrant en ligne de compte qui vous sont directement ou indirectement affiliées.»¹⁰⁹ Aufgrund des delikaten Charakters der Angelegenheit wurde gar angeregt, dass «von der Uhrenkammer statt des Versands eines eher heiklen Zirkulars eine konferenzielle Besprechung einberufen werden» könnte.¹¹⁰

Im Juni 1970 setzte sich Dr. Bert Wyler von der *Universum Press* in Genf mit Raymond Probst in Verbindung und gab ihm bekannt, dass sein Büro Informationen erhalten hatte, wonach sich der Bundesrat in den Jahren 1967, 1969 und nun erneut mit der Problematik der schweizerischen Exporte von

¹⁰⁴ Ibid.

¹⁰⁵ BR-Prot. vom 8. Juni 1970, dodis.ch/50629.

¹⁰⁶ Ibid.

¹⁰⁷ Notiz an A. Weitnauer vom 22. Juni 1970, dodis.ch/50630.

¹⁰⁸ Schreiben von A. Weitnauer an A. Kaech, Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung vom 14. Juli 1970, CH-BAR#E7110#1981/41#169* (388.1).

¹⁰⁹ Schreiben von A. Kaech an die Schweizer Uhrenkammer, 17. Juli 1970, CH-BAR#E7004#1973/8#39* (522.1).

¹¹⁰ Aktennotiz von R. Probst vom 5. August 1970, CH-BAR#E2001E#1980/83#1228* (B.51.14.21.20).

Pinions and Gears nach den USA beschäftigt hätte. Auf das jeweilige Drängen der Handelsabteilung hätte es dieser unterlassen, die Ausfuhr derartiger Artikel der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Dabei riet er ihm, eine diesbezügliche Klarstellung zuhanden der Öffentlichkeit zu veranlassen, bevor gewisse Pressekreise, wie etwa der *Blick*, einen Skandal aus der Angelegenheit machen würden. Nötigenfalls könnte die *Universum Press* den Anlass für eine solche öffentliche Klarstellung schaffen. Eigentlich würde er es ohnehin als seine journalistische Pflicht erachten, die erhaltenen Informationen zu veröffentlichen.¹¹¹ Daraufhin wurde ein persönliches Treffen vereinbart, welches am 30. Juni zustande kam. An diesem erläuterte der Chefbeamte seinem Zuhörer eingehend die ganze Thematik, wie er dies ein knappes Jahr zuvor schon gegenüber den Journalisten des *Tages-Anzeigers* getan hatte (inklusive der «neuen» Regelung, wonach fertige Munitionszylinder und ganz oder teilweise zusammengesetzte Hemmwerke der Bewilligungspflicht unterstanden).

Wie Chefredakteur Dr. Stutzer schien auch Dr. Wyler von der Komplexität der Frage beeindruckt und dankte für die ihm gebotene Gelegenheit zu einer ausführlichen und offenen Aussprache. Seiner Ansicht nach müsste das Problem von zwei Seiten betrachtet werden: vom Standpunkt der Bundesbehörden und von jenem des Pressevertreters. Erstere hätten sicherlich absolut richtig gehandelt und im schwierigen Bereich der Abgrenzung zwischen Kriegsmaterial und ziviler Güter die für das Land bestmöglichen Entscheidungen getroffen. Demgegenüber hätte die Presse aber die Pflicht, die Öffentlichkeit auch über unliebsame Gegebenheiten zu orientieren, und es könnte ihr dabei nicht verögnet werden, wenn sie die ihr zugegangenen Informationen bestmöglich versuchte zu verkaufen. Dabei liess Wyler keinen Zweifel daran, dass ihm diese brisanten Informationen von der Uhrenindustrie zugespielt worden waren. Er konnte jedoch von Probst davon überzeugt werden, dass es äusserst schwerfallen dürfte, die Thematik einem grösseren Publikum in angemessener Weise zu vermitteln. Aus diesen Gründen verzichtete er schliesslich auf eine Veröffentlichung. Ausserdem wollte er es seinem Gesprächspartner überlassen, im Sinne einer vorbeugenden Massnahme ein entsprechendes Communiqué zu publizieren. Probst meinte daraufhin, dass er nach sorgfältigen Erwägungen von diesem Gedanken abgekommen sei (hierbei gilt anzumerken, dass, für den Fall, dass die Angelegenheit bekannt werden sollte, sehr wohl eine entsprechende Pressemitteilung verfasst worden war und in der Reserve gehalten wurde).¹¹²

Diese neue Begebenheit hatte schliesslich direkte Auswirkungen auf die Bewilligungspraxis der Behörden. So wurde in einer Protokollnotiz einer Sitzung von Chefbeamten aus den in die betreffende Angelegenheit involvierten Departementen (EVD, EMD und EPD) vom 25. Juni 1970 Folgendes festgehalten:

«Angesichts der nun aufgetretenen Pressekomplikation lässt sich die Erteilung von Exportbewilligungen für Hemmwerke als Munitionsbestandteile nach den USA nicht verantworten. Es wird dem Bundesrat bei Vorliegen eines konkreten Falles vorzuschlagen sein, diesen im Sinne eines Präzedenzfalles abzuweisen. [...] Das EVD verfolgt im Einvernehmen mit dem EPD und der DMV die weiteren Geschehnisse auf dem Gebiete der «pinions and gears» im allgemeinen und die Entwicklung des vorliegenden Falles im besonderen.»¹¹³

War die Frage der möglichen Ausfuhr (bzw. der Erteilung einer Bewilligung) von komplett montierten Hemmwerken nach der Bundesratssitzung vom

¹¹¹ Protokollnotiz von Peter Bratschi, Mitarbeiter bei der Handelsabteilung des EVD, von der Chefbeamtenbesprechung vom 25. Juni 1970, dodis.ch/35187.

¹¹² Protokollnotiz von R. Probst an das EMD vom 3. Juli 1970, dodis.ch/35190.

¹¹³ Protokollnotiz der Chefbeamtenbesprechung von P. Bratschi vom 25. Juni 1970, dodis.ch/35187.

9. Juni noch offengelassen worden, mit einer doch recht klaren Tendenz, diese zu genehmigen, so nahm man nun von diesem Gedanken aufgrund einer drohenden Veröffentlichung der ganzen Angelegenheit doch ziemlich schnell wieder Abstand.

Phase III: Rückgang der Ausfuhren (1971–1973)

In den drei Jahren nach 1970 kann schliesslich ein drastischer Rückgang der Pinions-and-Gears-Ausfuhren nach den Vereinigten Staaten festgestellt werden. Nachdem diese 1968 mit einem Exportvolumen von 27,2 Mio CHF auf ihrem Höhepunkt standen und 1969 immer noch den stattlichen Wert von 20 Mio CHF erreichten, hatten sie sich 1970 auf 14,3 Mio CHF und 1971 auf 10,6 Mio CHF zurückgebildet, um dann 1972 auf 7,5 Mio CHF abzusinken. Im Jahre 1973 lag der Wert (nach vier Monaten) dann sogar bei lediglich 2,6 Mio CHF.¹¹⁴ Bereits Mitte Dezember 1970 stellte man beim EVD fest, dass der amerikanische Markt für Zünderteile «durcheinander geraten» war, was «zu einem völligen Preiszusammenbruch geführt» hatte.¹¹⁵ So wurde für ein Spiel der Einzelteile des Artilleriezünders M 125 zu diesem Zeitpunkt noch 0,65 CHF bezahlt, während vor drei bis vier Jahren dafür noch 1,20 CHF aufgewendet werden mussten. In den USA hatten sich grosse Lagerbestände angesammelt, welche nun zu Schleuderpreisen offeriert wurden.¹¹⁶

Für die Ausfuhr von komplett montierten Hemmwerken waren laut dem EVD seit 1970 indessen gar keine Bewilligungsgesuche mehr eingereicht worden (was eigentlich nicht überraschend ist angesichts der Tatsache, dass solche, jedenfalls mit Bestimmungsland USA, aussichtslos gewesen wären). Für die Frage, inwiefern der Rückgang der Pinions-and-Gears-Exporte auf die Vorgänge in Vietnam zurückzuführen war, schien man sich seitens des Volkswirtschaftsdepartements nicht gross zu interessieren. In einem Bericht zuhanden des Bundesrates wurde daher bloss festgehalten: «Über die Frage, wie weit dies mit dem Abbau des amerikanischen Engagements in Vietnam zusammenhängen mag, lassen sich lediglich Spekulationen anstellen.»¹¹⁷ Der sukzessive Rückzug der US-Truppen unter Nixon (Vietnamisierung des Konflikts¹¹⁸) war wohl auch nicht der einzige Grund für den Einbruch der Bestellungen. Um den Selbstversorgungsgrad für Zünderteile zu erhöhen, bestand seit dem 13. August 1971 eine vom amerikanischen Verteidigungsdepartement (DoD) herausgegebene interne Weisung, wonach der Bedarf von Pinions and Gears durch Teile aus einheimischer Produktion gedeckt werden musste.¹¹⁹ Gleichzeitig hielt Raymond Probst bereits in der Aktennotiz vom Dezember 1970 Folgendes fest: «Die schweizerischen Lieferungen von <pinions and gears> haben schon vor Erlass der Weisung des amerikanischen Verteidigungsdepartements und insbesondere wegen des zu Ende gehenden Vietnamkrieges von Jahr zu Jahr abgenommen.»¹²⁰ Wahrscheinlich hatten beide Aspekte einen gewissen Einfluss auf die Ausfuhrzahlen dieser Uhrenbestandteile.

Der Preiszusammenbruch für Zünderteile hatte zur Folge, dass sich die US-Firma Timex aus dem Geschäft zurückgezogen hatte.¹²¹ Zahlreiche Schweizer Unternehmen bereiteten sich hingegen auf eine Verlagerung ihrer Produk-

¹¹⁴ Schreiben von R. Probst an das EMD vom 24. Mai 1973, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

¹¹⁵ Aktennotiz von K. Jacobi vom 24. Dezember 1970, [dodis.ch/50634](https://www.dodis.ch/50634).

¹¹⁶ Ibid.

¹¹⁷ BR-Prot. vom 22. März 1972, [dodis.ch/35196](https://www.dodis.ch/35196).

¹¹⁸ Frey: Geschichte des Vietnamkriegs, 2006, S. 190.

¹¹⁹ Protokollnotiz von M. Krell vom 23. Juni 1971, [dodis.ch/35194](https://www.dodis.ch/35194).

¹²⁰ Schreiben von R. Probst an das EMD vom 24. Mai 1973, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

¹²¹ Aktennotiz von K. Jacobi vom 24. Dezember 1970, [dodis.ch/50634](https://www.dodis.ch/50634).

tion in die Vereinigten Staaten vor. Dies war zum Beispiel der Fall bei der Firma Degen & Co. aus Niederdorf¹²² oder bei der Laubscher & Co. aus Täuffelen.¹²³

Die schweizerischen Behörden schienen über die Entwicklung in den USA und die entsprechenden Konsequenzen auf die Ausfuhr von Zünderteilen aber alles andere als betrübt zu sein. «Amerikanische Initiative, Selbstversorgungsgrad für Zünderteile zu erhöhen und dementsprechend Einfuhren zu bremsen, ist für uns, jedenfalls aus der Sicht der Kriegsmaterialausfuhr, keine schlechte Nachricht»,¹²⁴ schrieb etwa Klaus Jacobi von der Handelsabteilung am 14. Juni 1971 in einem Telegramm an die Schweizer Botschaft in Washington. Die Pinions-and-Gears-Exporte wurden, wie aus einem Bericht an den Bundesrat vom Februar 1972 hervorgeht, eher als notwendiges Übel erachtet:

«Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das heikle Problem der Ausfuhr von Trieben und Triebrädern nach den USA seit 1970 substantziell zusammengeschrumpft ist und, soweit sich dies voraussehen lässt, kaum mehr Anlass zu neuen Schwierigkeiten bieten sollte.»¹²⁵

Die Lösung dieses «Problems» wurde demnach Anfang der 1970er Jahre als weitaus wichtiger erachtet, als der zu erwartende Umsatzrückgang der von dieser Entwicklung betroffenen Unternehmen. «In diesem Gesamtzusammenhang sind die Partikularinteressen der beiden betroffenen Firmen für uns von sekundärer Bedeutung»,¹²⁶ hiess es diesbezüglich in einem Telegramm des EVD an die Schweizer Botschaft in Washington vom April 1972. Als im August 1971 in einer Notiz an Probst die Produktionsverlagerung der Firma Degen & Co. in die USA thematisiert wurde, ergänzte ausserdem jemand (wahrscheinlich der Empfänger, Probst) diese Meldung mit einer handschriftlichen Notiz, die besagt, er «ziehe diese Lösung einer weiteren Produktion in Niederdorf und entsprechender Export nach USA vor.»¹²⁷ Allerdings hatte man auch Bedenken, dass die amerikanischen Autarkiebestrebungen im Rüstungsbereich dazu führen könnten, dass das Defense-Essentiality-Argument wieder reaktiviert werden könnte und damit die Schweizer Uhrenimporte in die USA in Gefahr bringen würde. Schliesslich unterstrich auch Michael Gelzer das Interesse des EPD am Verschwinden der Pinions-and-Gears-Exporte, und Jean-Louis Retornaz von der Kontrollstelle für Handel mit Kriegsmaterial betonte, dass er immer die Ansicht vertreten hätte, die schweizerische Industrie sollte in den USA eine eigene Fabrikation von Pinions and Gears errichten, damit den Behörden «Störungen ernsthafter Natur» erspart bleiben würden.¹²⁸

Ganz anders äusserten sich die Behördenvertreter dafür im Gespräch mit US-Amtsstellen, wie aus einem Telegramm der Botschaft an das EVD vom August 1971 hervorgeht:

«Haben unseren Gesprächspartnern im Staatsdepartement weiter zu verstehen gegeben, dass wir neuen restriktiven Trend in der Beschaffungspolitik des DOD insofern bedauern, als er nicht nur traditionellen schweizerischen Lieferanten von Rädern und Trieben nach den USA schwer zusetzen wird, sondern auch, namentlich

¹²² Notiz von M. Krell an R. Probst vom 25. August 1971, CH-BAR#E2001E-01#1982/58#1386* (B.51.14.21.20).

¹²³ Schreiben von K. Jacobi an das EMD und das EPD vom 13. Januar 1971, CH-BAR#E2001E-01#1982/58#1386* (B.51.14.21.20).

¹²⁴ Telegramm von K. Jacobi an die Schweizer Botschaft in Washington vom 14. Juni 1971, CH-BAR#E2001E-01#1982/58#1386* (B.51.14.21.20).

¹²⁵ Bericht des EVD an den Bundesrat vom 17. Februar 1972, CH-BAR#E2001E-01#1982/58#1386* (B.51.14.21.20).

¹²⁶ Telegramm der Handelsabteilung des EVD an die Schweizer Botschaft in Washington vom 26. April 1972, dodis.ch/35198.

¹²⁷ Notiz von M. Krell an R. Probst vom 25. August 1971, CH-BAR#E2001E-01#1982/58#1386* (B.51.14.21.20).

¹²⁸ Telegramm von K. Jacobi an die Schweizer Botschaft in Washington vom 14. Juni 1971, CH-BAR#E2001E-01#1982/58#1386* (B.51.14.21.20).

wenn er auf den zivilen Sektor übergreifen sollte, den von der Schweiz stets unterstützten Bemühungen zur Liberalisierung der multilateralen Handelsbeziehungen entgegenliefe.»¹²⁹

Gleichzeitig erklärte man seitens der Schweizer Botschaft jedoch auch Verständnis für das Bestreben der amerikanischen Regierung zu haben, ihren Selbstversorgungsgrad für Pinions and Gears zu erhöhen. Da man davon ausging, dass deshalb entsprechende Investitionen für den Ankauf von Maschinen und Werkzeugen gemacht würden, liess man dabei durchblicken, dass die Schweizer Regierung bereit wäre, ihr «seinerzeitiges Angebot für Bereitstellung der notwendigen Fabrikationsmaschinen zu wiederholen.»¹³⁰

Anscheinend sah man in der Verwaltung die Möglichkeit, die aus den amerikanischen Autarkiebestrebungen resultierende Diskriminierung, auch wenn diese in Wirklichkeit von allen involvierten Stellen der Bundesverwaltung geradezu herbeigesehnt wurde, als Verhandlungsargument zugunsten der Schweiz einzusetzen (da ihr daraus ja ein gewisser wirtschaftlicher Schaden erwuchs). Im Gegenzug erhoffte man sich, von der Lieferung der von den USA nun benötigten Maschinen und Werkzeugen zu profitieren. Dafür wurden die Umsatzrückgänge der vom Bestellungsrückgang betroffenen Firmen billigend in Kauf genommen, wie Raymond Probst in einer Aussprache mit dem «Schweizer Uhrenanwalt», Robert Herzstein von der Kanzlei Arnold and Porter, durchblicken liess: «Obwohl dies eine Geschäftseinbusse der spezialisierten Produktionsfirmen bedeutet, würden wir im gesamtschweizerischen Interesse vorziehen, wenn anstelle der Zünderbestandteile die für deren Herstellung geeigneten schweizerischen Werkzeugmaschinen nach den Vereinigten Staaten geliefert würden.»¹³¹ Die von den Behörden unterstützte Belieferung der USA mit derartigen Maschinen bot ausserdem die Gelegenheit, der «Bereitschaftserklärung» gerecht zu werden, die 1966 im Vorfeld des Rollback-Entscheids gegenüber amerikanischen Amtsstellen ausgesprochenen worden war. So schrieb Klaus Jacobi in einer Aktennotiz der Handelsabteilung, in welcher der Umzug der Laubscher & Co. nach Long Island thematisiert wurde:

«Wir haben dabei an den Eventualfall der Notwendigkeit «technischer Hilfe» der Schweiz angeknüpft, wie er in einem Schreiben der Anwaltsfirma Arnold and Porter an das Department of Defense im Rahmen der OEP-Untersuchung des Jahres 1966 in Aussicht gestellt wurde, sollte für uns einmal eine Situation entstehen, die die Lieferung von Bestandteilen von hier aus nicht mehr erlauben würde. Die Firma Laubscher ist sich auf Grund früherer Gespräche der Bedeutung dieses Aspektes bewusst.»¹³²

Die «Bereitschaftserklärung», die auch als «guter Dienst» bezeichnet wurde und neben der Zusicherung der Pinions-and-Gears-Lieferungen auch die Versorgung mit für deren Herstellung benötigten Maschinen einschloss, sollte damit in ein Angebot der «technischen Hilfe» umgewandelt werden. Dieses bezog sich nunmehr ausschliesslich auf die Produktionsapparaturen, um mit dem Kapitel der heiklen Ausfuhren von Zünderteilen endgültig und ohne weiteren Schaden abschliessen zu können.

Im Sommer 1971 wurde in der Verwaltung bekannt, dass die parlamentarische Diskussion über die Volksinitiative für ein Waffenausfuhrverbot, die am 19. November 1970 eingereicht worden war, noch vor Ende des Jahres einsetzen würde. In Anbetracht der Vorgänge rund um die Pinions-and-Gears-Ausfuhren und der Gefahr, dass diese aufgrund ihrer politischen Komponente in den USA an die Öffentlichkeit gelangen könnte, war man in der Folge noch

¹²⁹ Telegramm der Schweizer Botschaft in Washington an das EVD vom 13. August 1971, CH-BAR#E2001E-01#1982/58#1386* (B.51.14.21.20).

¹³⁰ Ibid.

¹³¹ Protokollnotiz von M. Krell vom 23. Juni 1971, [dodis.ch/35194](https://www.dodis.ch/35194).

¹³² Aktennotiz von K. Jacobi vom 24. Dezember 1970, [dodis.ch/50634](https://www.dodis.ch/50634).

mehr als zuvor darauf bedacht, den diskreten Charakter dieser Angelegenheit zu betonen. So wurde in den Schlussbemerkungen einer Aktennotiz über ein Gespräch von Vertretern der Handelsabteilung mit H. Lehmann, dem Direktor der Laubscher Corp., vom 9. Juli 1971 Folgendes festgehalten:

«Wir haben Herrn Lehmann informiert, dass der Bundesrat eine neue Fassung des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial vorschlägt, die eine strenge Kontrolle und Einschränkung der Exporte von Kriegsmaterial vorsieht. Diese Vorlage wird noch dieses Jahr von beiden Kammern unseres Parlamentes behandelt. In engem Zusammenhang damit steht die parlamentarische Diskussion über das Volksbegehren für ein Waffenausfuhrverbot. Bundesversammlung und Öffentlichkeit werden sich dementsprechend sehr bald eingehend mit diesen Fragen beschäftigen, und mehr denn je ist es deshalb wichtig, jegliche Diskussion über das Gegenstand [sic] unseres Gesprächs bildende Thema zu vermeiden. Die damit verbundenen Risiken, welche nicht nur die einzelnen Exportfirmen, sondern gesamtschweizerische Interessen tangieren könnten (Uhrenindustrie), überwiegen die Belange unserer Ausfuhr von pinions and gears bei weitem. Wir haben deshalb der Verlagerung der Produktion solcher Zünderteile in die USA den Vorzug zu geben.»¹³³

Auch im EPD war man sich der heiklen Situation bewusst. Michael Gelzer bemerkte in diesem Zusammenhang, dass es äusserst bedauerlich wäre, «wenn während diesen Diskussionen auf einem ohnehin delikaten Sektor die «pinions and gears»-Angelegenheit Auftrieb erhalten und gar ins Rampenlicht gerückt würde.»¹³⁴

Die Volksinitiative hatte zum Ziel, ein schweizerisches Waffenausfuhrverbot zu erwirken, von welchem die Kriegsmaterialexporte an neutrale europäische Staaten sowie die rüstungstechnische Zusammenarbeit mit diesen aber ausgenommen sein sollten.¹³⁵ Der vom Bundesrat daraufhin portierte Gegenvorschlag sah hingegen lediglich eine verstärkte Kontrolle der Kriegsmaterialausfuhr vor. Dabei sollten die Gesuche, welche Entwicklungsländer betrafen, nach besonders strengen Massstäben geprüft und des Weiteren die Strafbestimmungen spürbar verschärft werden. Darüber hinaus sah der Gegenentwurf des Bundesrates die Schaffung einer zentralen Überwachungsstelle vor. Der Kriegsmaterialkatalog hingegen wurde so gestaltet, dass er im Endeffekt nur noch «hartes Kriegsmaterial» als bewilligungspflichtig erachtete, wovon beispielsweise die Dual-Use-Produkte ausgenommen waren.¹³⁶

Am 24. September 1972 wurde schliesslich über das Volksbegehren für eine stärkere Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot abgestimmt. Die Stimmbeteiligung lag bei 33,1%. Die Initiative wurde mit einem Anteil von 49,7% Ja-Stimmen (585 046 stimmten dafür, 592 833 dagegen) schweizweit knapp verworfen.¹³⁷ Sie scheiterte aber umso klarer am Ständemehr. So sprachen sich lediglich sieben Kantone für die Vorlage aus (nämlich Freiburg, Basel-Stadt, Baselland, Aargau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf), während sie von den übrigen 15 abgelehnt wurde. Der Gegenvorschlag fand hingegen eine Mehrheit bei Volk und Ständen. Die Landesregierung konnte damit einen Erfolg verbuchen, hatte sie doch das Volksbegehren mit ihrem Gegenentwurf zu Fall gebracht und so das weitere Überleben des militärisch-industriellen Komplexes gesichert. Wirtschaftliche Überlegungen und auch die unsicheren Konsequenzen eines allfälligen Ausfuhrverbotes auf die Landesverteidigung

¹³³ Aktennotiz von K. Jacobi vom 22. Juli 1971, CH-BAR#E2001E-01#1982/58#1386* (B.51.14.21.20).

¹³⁴ Telegramm von K. Jacobi an die Schweizer Botschaft in Washington vom 14. Juni 1971, CH-BAR#E2001E-01#1982/58#1386* (B.51.14.21.20).

¹³⁵ Gartmann: Waffenausfuhrverbots-Initiative, 25–27.

¹³⁶ Ibid., 77.

¹³⁷ Vgl. www.admin.ch/ch/d/pore/va/19720924/det231.html (2.2.2018).

hatten beim Volksentscheid wahrscheinlich eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt.¹³⁸

Die Befürchtung, dass die massiven Pinions-and-Gears-Lieferungen an die Vereinigten Staaten während des Vietnamkriegs aufgrund der politischen Vorgänge in den USA von der Schweizer Presse noch im Abstimmungskampf aufgegriffen und somit publik gemacht werden könnten, sollte sich jedoch als unbegründet herausstellen. Auch nach dem Volksentscheid ist die Angelegenheit nie an die Öffentlichkeit gelangt. Grund zur Sorge bot den Behörden kurzzeitig jedoch ein Maschinenfabrikant, der sich von der Entwicklung übergangen fühlte und in einer wütenden Nachricht an das Militärdepartement im April 1973 seinem Ärger Luft machte:

«sicher ist die gute absicht des bundesrates zu schätzen, vietnam eine hilfe von fr. 15'000'000 zugehen zu lassen. skandalös ist aber die tatsache, dass fast 100 pro cent bestimmter präzisionsteile für bombenzünder von der schweiz unkontrolliert exportiert wurden. trotzdem die abteilung militärverwaltung informiert wurde z. b. über pignons die einzig nur für zünder in allen ländern unter den gleichen teilenummern hergestellt werden, wird das aus bequemlichkeit nicht als kriegsmaterial bezeichnet.»¹³⁹

Zudem hielt er in seiner Mitteilung fest, dass er aus eigener Erfahrung die Mentalität der Exporteure jener Teile kennengelernt hätte. Diese würden nur spekulativ arbeiten und ihre Unterlieferanten über den Zweck der bestellten Werkzeuge und Maschinen «kaltblütig» belügen. Ausserdem würden genauso «kaltblütig» sogar schriftlich erteilte Aufträge «nach belieben gestopt [sic]». Wenn mit der Zeit der eigentliche Einsatzzweck der «heissen ware» erkannt würde, wäre die «sauerei bereits perfekt». Daraufhin bezog er zu seinen geschilderten Feststellungen folgendermassen Stellung:

«wir befürworten unsere landesverteidigung und sind auch in der lage technisch unseren beitrag im bedarfsfall zu leisten. wir sind aber der meinung, dass jeder teile-export für zünder staatlich kontrollier [sic] sein muss und die aufträge entsprechend bestätigt. mit sicherheit wird im zusammenhang der vietnamhilfe ein skandal entstehen wenn bekannt wird, was in vietnam mit in der schweiz hergestellten zünderteilen zusammengedonnert wurde. unsere kontakte haben wir mit allen wichtigen ländern und auch die unterlagen. setzen sie sich bitte sofort mit uns per telex in verbindung.»¹⁴⁰

Kollers Meldung endete schliesslich mit folgendem *Post-scriptum*-Kommentar: «Wir hatten gestern Besuch von einem Geschäftsfreund aus Ost-Asien, welcher sich keinesfalls freundlich bzw. positiv über das Verhalten bestimmter Schweizer Firmen äusserte».¹⁴¹ Der Grund für die Unzufriedenheit des Maschinenfabrikanten lag anscheinend darin, dass dieser vor einiger Zeit eine Bestellung für die Lieferung von Spezialmaschinen für die Produktion von Pinions and Gears im Wert von 150 000 CHF erhalten hatte, welche allerdings, wahrscheinlich als Folge der Buy-American-Direktive Lairds, annulliert wurde.¹⁴² Diese stammte von den Firmen Degen & Co. und Sauser AG, also jenen Unternehmen, welche im Sommer 1967 bei der Militärverwaltung die aus Sicht der Behörden eher unangebrachten Ausfuhrgesuche für ihre Erzeugnisse gestellt hatten. Ausserdem hatte ein anderer Exporteur aus Biel, der solche Teile in grossen Mengen in die USA ausführte, ebenfalls zu seinen Kunden gehört. Um den Bestellungen nachzukommen, wurden angeblich sogar Maschinen in Kellern installiert. Für die Industrie von Grenchen und Umgebung brachte dies, etwa aufgrund

¹³⁸ Gartmann: Waffenausfuhrverbots-Initiative, 118 f.

¹³⁹ Schreiben (Telex) von H. Koller aus Grenchen an das EMD vom 19. April 1973, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

¹⁴⁰ Ibid.

¹⁴¹ Ibid.

¹⁴² Notiz von M. Gelzer vom 21. April 1973, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

des übermüdeten Personals oder der sich daraus resultierenden neuen Konkurrenz, auch grosse Nachteile.¹⁴³ Nachdem die Beschwerde Kollers in der Bundesverwaltung eingegangen war, setzte sich Michael Gelzer vom EPD umgehend mit dem Maschinenfabrikanten in Verbindung, um ein persönliches Treffen zu vereinbaren, das bereits am 26. April 1973 zustande kam. Gelzer orientierte den Unternehmer aus Grenchen eingehend über die wirtschaftlichen Aspekte der Angelegenheit sowie über die Vorschriften des ehemaligen und des neuen KMB (das seit dem 30. Juni 1972 in Kraft war und nach welchem neuerdings die Dual-Use-Produkte generell nicht mehr als Kriegsmaterial erachtet wurden¹⁴⁴). Ausserdem wurde er darüber informiert, dass die Ausfuhr seiner Maschinen nicht der Bewilligungspflicht unterstanden.¹⁴⁵ Dies wurde ihm in einem Schreiben vom Militärdepartement nochmals bestätigt und es betonte, dass es alles daransetzen wird, «nach wie vor die Vorschriften über die Herstellung und die Ausfuhr von Kriegsmaterial beachten zu lassen.»¹⁴⁶

Am 27. Januar 1973 wurde derweil in Paris das «Abkommen zur Beendigung des Krieges und zur Wiederherstellung des Friedens» geschlossen. Mitte August desselben Jahres wurden die Bombardierungen schliesslich eingestellt.¹⁴⁷

Die Reaktion Kollers fiel, in Anbetracht der in seiner Beschwerde spürbaren Frustration, überraschend milde aus. «Herr Koller wünschte nach dieser Besprechung keine Antwort auf seine Telex-Meldung mehr»,¹⁴⁸ schrieb Gelzer schliesslich in einer Notiz vom 1. Mai 1973. Die Aussicht auf einen möglichen Export der bei ihm bestellten und schliesslich annullierten Maschinen nach den USA, wo von diesen aufgrund der neuen Bestimmungen im Rahmen der Autarkiebestrebungen ein grosser Mangel herrschte,¹⁴⁹ wirkte anscheinend ausgesprochen beruhigend auf den Maschinenfabrikanten.

Fazit In der Bundesverwaltung war hinlänglich bekannt, dass die von der Schweiz in die USA exportierten Pinions and Gears hauptsächlich auf militärischer Ebene verwendet wurden. Dass die Zünderteile im Vietnamkrieg eingesetzt wurden, geht jedoch, wie dies David Gaffino bereits beschrieb,¹⁵⁰ auch aus den entsprechenden Ausfuhrzahlen und der zeitlichen Korrelation mit dem Eingreifen der USA in diesen Konflikt hervor. Bei strikter Auslegung der damals herrschenden Bestimmungen hätten solche Dual-Use-Produkte aufgrund der zu erwartenden militärischen Verwendung eigentlich als Kriegsmaterial erachtet und deren Ausfuhr somit unter eine Bewilligungspflicht gestellt werden müssen.

Die abweichende Handhabung der Schweiz bei Exporten in die Vereinigten Staaten ist in erster Linie damit zu erklären, dass bei einer restriktiveren Exportpraxis handelspolitische Konsequenzen befürchtet wurden. Die Lieferungen von Pilatus-Porter-Flugzeugen der Stanser Flugzeugwerke in die USA waren für die Schweiz auch wirtschaftlich von Bedeutung. Wäre der Handel geplatzt, hätte der Umsatzausfall das Unternehmen in starke Mitleidenschaft gezogen. Im Gegensatz dazu waren die Bedürfnisse der Produzenten von Uh-

¹⁴³ Notiz von M. Gelzer vom 1. Mai 1973, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

¹⁴⁴ Notiz von M. Gelzer vom 21. April 1973, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

¹⁴⁵ Notiz von M. Gelzer vom 1. Mai 1973, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

¹⁴⁶ Schreiben des EMD an H. Koller vom 4. Mai 1973, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

¹⁴⁷ Frey: Geschichte des Vietnamkriegs, 211, 214.

¹⁴⁸ Notiz von M. Gelzer vom 1. Mai 1973, CH-BAR#E5001G#1982/19#2515* (793.32).

¹⁴⁹ Notiz von K. Jacobi an R. Probst vom 10. Juni 1971, CH-BAR#E2001E-01#1982/58#1386* (B.51.14.21.20).

¹⁵⁰ Gaffino: Schatten Washingtons, 26. Ausserdem erwähnt Gaffino auch das Treffen mit den Journalisten des *Tages-Anzeigers* und den Rückgang der Bestellungen von Zünderteilen, jedoch ohne dabei auf die näheren Umstände oder die genauen Ursachen des Rückgangs dieser Ausfuhr einzugehen. Vgl. *ibid.*, 26 f.

renbestandteilen von sekundärer Bedeutung. Der Hauptgrund für die Zulassung der Pinions-and-Gears-Ausfuhren lag im Bestreben, das Rollback vom Januar 1967 nicht zu gefährden, das die Uhreneinfuhrzölle in die Vereinigten Staaten für Produkte aus der Schweiz wieder normalisiert hatte. Dieser handelspolitische Faktor und die damit verbundene Sorge um den Zugang zum US-amerikanischen Uhrenmarkt kommen in den Dokumenten des untersuchten Zeitraums durchgehend zum Ausdruck. Die Schweizer Botschaft in Washington hatte wiederholt auf mutmassliche protektionistische Tendenzen in der US-Politik aufmerksam gemacht. Man befürchtete, dass das Defense-Essentiality-Argument reaktiviert werden könnte, und erachtete es stets als notwendig, dass sich die USA ungehindert mit Zünderteilen eindecken konnten. Dieses Anliegen vertrat nicht nur die Schweizer Botschaft in Washington, sondern auch das EVD. So wurde die gesetzlich vorgeschriebene Aufteilung dieser Güter nach ihrem Bestimmungszweck von der Schweizer Vertretung nicht unbedingt als hilfreich erachtet. Wie beispielsweise aus der Unterredung Raymond Probsts mit Dr. Bert Wyler von der *Universum Press* hervorgeht, war die betriebene Bewilligungspraxis denn auch in erster Linie auf das Bestreben der Handelsabteilung des EVD zurückzuführen. Im EPD war man hingegen, wie etwa aus der Antwort auf die Frage der Auslandsvertretung in Washington bezüglich der Notwendigkeit der Unterscheidung der Uhrenbestandteile in Kriegsmaterial und zivile Güter hervorgeht, eher darauf bedacht, den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen. Dies scheint ebenfalls nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass die Schweiz nach aussen versuchte, die Glaubwürdigkeit ihrer Neutralitätspolitik zu stärken.

Ein weiterer wichtiger Faktor, der eigentlich gegen die Zulassung der Pinions-and-Gears-Ausfuhren gesprochen hätte, war die öffentliche Meinung. Die vorwiegend proamerikanische Berichterstattung in der Schweizer Presse begann sich allmählich zu ändern, als im Verlauf des Konflikts das US-Engagement auch in den amerikanischen Medien selbst vermehrt kritischer beurteilt wurde. Ausserdem hatte die Bührle-Affäre zur Konsequenz, dass auch das Thema der eigenen Waffenausfuhrpolitik vermehrte Beachtung fand und eine Volksinitiative zustande kam, welche die Rüstungsexporte grösstenteils unterbinden wollte.

Dies hatte schliesslich nicht nur zur Folge, dass die Behörden bezüglich der Ausfuhren der Uhrenbestandteile merklich mehr Wert auf Diskretion legten, sondern wirkte sich auch auf die Bewilligungspraxis aus. So tendierte die Verwaltung – nachdem bekannt wurde, dass auch komplett montierte Hemmwerke in die USA geliefert wurden – zunächst dazu, diese zuzulassen, obwohl sie bewilligungspflichtig waren. Dies änderte sich jedoch, als nach dem *Tages-Anzeiger* noch ein weiterer Akteur der einheimischen Presselandschaft Kenntnis von den Belieferungen der US-Kriegsmaschinerie durch Schweizer Unternehmen erhalten hatte. Angesichts der nun umso grösseren Gefahr einer Veröffentlichung der Angelegenheit, liess sich die Bewilligung solcher Exporte nicht mehr verantworten.

Als die Pinions-and-Gears-Ausfuhren in die USA zu Beginn der 1970er Jahre merklich zurückgingen, war man in den involvierten Departementen (allen voran im EPD) durchaus erleichtert, obwohl dies für die Produzenten der Teile zu Umsatzeinbussen und in einigen Fällen aufgrund der amerikanischen Autarkiebestrebungen gar zur Verlagerung des Produktionsstandortes in die USA führte. Diese Erleichterung ging jedoch stets einher mit der sich schliesslich als unbegründet herausstellenden Sorge um eine allfällige Reaktivierung des Defense-Essentiality-Arguments der US-Uhrenindustrie, das für Schweizer Unternehmen in der Uhrenbranche den Marktzugang erheblich erschwert hätte. Deshalb reagierte man offiziell etwas konsterniert auf die Selbstversor-

63

64

65

gungstendenzen der US-Verteidigungsstellen und die damit verbundenen Benachteiligungen der eigenen Betriebe, was jedoch als taktisches Vorgehen, um die Möglichkeit für Uhrenexporte aus der Schweiz in die USA weiterhin gewährleisten zu können, gewertet werden muss.

Die Zeit zwischen 1968 und 1970, welche in der vorliegenden Untersuchung die zweite Phase der Periodisierung bildet, kann als Wendepunkt gewertet werden, an dem sich sowohl der Verlauf des Vietnamkonflikts wie auch die Berichterstattung darüber zu ändern begann. Dies trug neben der innenpolitischen Entwicklung in der Schweiz (wie etwa der Bührle-Affäre und der daraus resultierenden Volksabstimmung) schliesslich entscheidend dazu bei, dass die Aussenpolitik und insbesondere die Kriegsmaterialausfuhr vermehrt im Zentrum der Aufmerksamkeit standen. Das führte dazu, dass aufseiten der Bundesbehörden die öffentliche Meinung stärker als bisher berücksichtigt wurde. Dies erklärt einerseits die allgegenwärtige Erleichterung in Bern, als in der Zeit von 1971–1973 ein Rückgang der Exporte festgestellt werden konnte, und andererseits die Bemühungen, die Produktionsverlagerung der Schweizer Uhrenfirmen zu unterstützen, um der «technischen Hilfe» gerecht zu werden, die man den US-Amtsstellen einst zugesichert hatte.

66

Dass die Pinions-and-Gears-Ausfuhren auch nach den Umwälzungen in der zweiten Phase weiterhin stillschweigend geduldet wurden, war hingegen durch die wirtschaftlichen Interessen auf dem Uhrensektor begründet, welche aus Sicht der Bundesbehörden und der Landesregierung jegliche Neutralitätspolitischen Bedenken auszuräumen vermochten.

67